

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SWH HEIDER GMBH (SWH AGB)

1. GELTUNG, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1.1 Die SWH Softwarehaus Heider GmbH („SWH“ oder „Wir“) schließt mit Kunden („Kunde“ oder „Sie“) Verträge über Lieferungen und Leistungen („Vertrag“) ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen („SWH AGB“). Außerdem gelten:

- die Preisliste von SWH, deren jeweils aktuelle Version im Kundenbereich der Website von SWH abgerufen werden kann („SWH Preisliste“);
- für bestimmte Lieferungen und Leistungen von SWH zusätzliche Vertragsbedingungen („ZVB“), die den SWH AGB vorgehen, das sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ZVB Pflege, ZVB Schulungen sowie die ZVB Services;
- für Softwareprodukte von SWH („SWH Software“) die Endbenutzer-Lizenzbestimmungen von SWH („SWH EULA“);
- für Software, die von einem Dritthersteller stammt und die dieser Dritthersteller unter eigenen Lizenzbestimmungen vertreibt („Dritthersteller-Software“), die Lizenzbestimmungen des Drittherstellers („Dritthersteller EULA“);
- für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch SWH im Auftrag des Kunden, die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von SWH („SWH AVV“); und
- für den Fall, das SWH und der Kunde individuelle Abreden zu den vorgenannten Dokumenten vereinbaren oder sonstige Vereinbarungen treffen, eine Niederschrift dieser Vereinbarungen, auf das Schriftformerfordernis nach Ziff. 22.3 wird ausdrücklich verwiesen.

Alle Dokumente zusammen bilden das „**Vertragswerk**“.

1.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn SWH ein Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrags annimmt. SWH kann die Annahme ausdrücklich erklären, z.B. mittels Auftragsbestätigung, oder auch konkludent, etwa indem SHW Heider dem Kunden eine Rechnung für die beauftragten Lieferungen und Leistungen zusendet oder sonst mit der Leistungserbringung beginnt.

1.3 Angebote von SWH sind freibleibend, es sei denn, SWH weist darin ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit und eine Bindungsfrist hin.

1.4 Der Kunde kann unter Bezugnahme auf einen laufenden Vertrag jeweils mittels eines „**Einzelauftrags**“ weitere Lieferungen und Leistungen bei SWH beauftragen, z.B. zusätzliche Lizenzen erwerben. SWH kann die Annahme eines Einzelauftrags davon abhängig machen, dass der Kunde ZVB akzeptiert, die für den Gegenstand des Einzelauftrags gelten, aber bislang noch nicht ins Vertragswerk einbezogen wurden. Mit ausdrücklicher oder konkludenter Annahme des Einzelauftrags durch SWH (Ziff. 1.2) wird das Vertragswerk um den Einzelauftrag und ggfs. die zusätzlichen ZVB erweitert. Die Parteien sind wechselseitig nicht zum Abschluss bzw. zur Annahme von Einzelaufträgen verpflichtet.

- 1.5 SWH weist vorbehaltlich Ziff. 2 generell alle zusätzlichen, abweichenden und/oder entgegenstehenden allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden zurück, unabhängig davon, ob sie eine wesentliche Veränderung des Vertrags darstellen und ungeachtet der Annahme und der Bezahlung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden, es sei denn, die Geltung wurde zwischen den Parteien entsprechend explizit vereinbart.

2. ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER, AUSSCHREIBUNGEN

Ist der Kunde öffentlicher Auftraggeber und nimmt SWH an einem dem öffentlichen Vergaberecht unterliegenden Ausschreibungsverfahren teil, gilt das Vertragswerk nur insoweit, wie die Bedingungen dieses Ausschreibungsverfahrens oder der dem Ausschreibungsverfahren zugrunde liegende Vertrag und die darin jeweils einbezogenen Regelwerke dies zulassen. Werden in den Ausschreibungsunterlagen bzw. dem - verfahren Bedingungen des Bieters generell ausgeschlossen, erheben SWH AGB, die ZVB, die SWH EULA und die AVV keinen Geltungsanspruch.

3. ART, UMFANG UND ORT DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 3.1 Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist der Sitz von SWH, falls nicht abweichend vereinbart. Hiervon unberührt bleibt das steuerliche Empfängersitzprinzip.

- 3.2 SWH liefert Software grundsätzlich in elektronischer Form, d.h. als Download über das Internet, der bei SWH Software in der Regel über einen speziellen Download-Link erfolgt. Bei Dritthersteller-Software können andere Verfahren Anwendung finden, z.B. die Übermittlung von Zugangsdaten zu einem Download-Portal des Drittherstellers. Abweichungen sind individuell zu vereinbaren.

Updates und neue Programmversionen werden dem Kunden über den Kundenbereich der Website von SWH bereitgestellt. Die Zugangsdaten werden dem Kunden im Nachgang zum Vertragsschluss übermittelt.

- 3.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 3.4 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SWH den Liefergegenstand dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software wie unter Ziff. 3.2 beschrieben abrufbar bereit steht und SWH die Abrufinformationen an den Kunden übermittelt hat.
- 3.5 Sofern nicht im Vertrag explizit vereinbart, sind Liefertermine unverbindlich und gelten nur annähernd; sie stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch etwaige Zulieferer von SWH.
- 3.6 Soweit nicht anders vereinbart, liefert SWH die SWH Software sowie ggfs. bestellte Dritthersteller-Software bzw. die zugehörigen Lizenzkeys unmittelbar nach Annahme des Vertrags und führt gem. Ziff. 4 die Installation beim Kunden durch. Anschließend erfolgt die Schulung der Mitarbeiter des Kunden

Verwendet der Kunde die Software in der Zeit zwischen Installation und Abschluss der Schulung bzw. Bezahlung der Software, je nachdem, was später erfolgt, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Es obliegt dem Kunden, die Dauer einer eventuellen zeitlichen Beschränkung der Nutzungsdauer oder von Einschränkungen bei der Verarbeitung von Daten zu beobachten. Der Kunde wird entweder die Software nicht produktiv nutzen oder

für eine so rechtzeitige Zahlung sorgen, dass es unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit auf Seiten von SWH nicht zu einer ungewollten Unterbrechung der Nutzung der Software beim Kunden kommt. Sollte es dennoch zu einer Unterbrechung kommen, wird der Kunde SWH kontaktieren, um eine Lösung zu vereinbaren.

3.7 Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von SWH zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde SWH schriftlich eine Frist von mindestens einer (1) Woche zur Nacherfüllung zu setzen.

3.8 Solange SWH

- auf eine vom Kunden zu leistende Mitwirkung oder auf vom Kunden zu beschaffende Informationen wartet; oder
- durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von SWH (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände („**höhere Gewalt**“) an der Leistung gehindert ist,

gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Wartezeit bzw. Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Wartezeit bzw. Behinderung als verlängert und es liegt für die Dauer dieser Zeiten keine Pflichtverletzung vor. SWH wird dem Kunden derartige Wartezeiten und im Fall von Behinderungen deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei (3) Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

4. INSTALLATION

Die vom Kunden bei SWH erworbene Software, einschließlich Dritthersteller-Software, wird grundsätzlich durch SWH beim Kunden installiert. Näheres Regeln die ZVB Services.

5. BEREITSTELLUNG VON SOFTWARE, QUELLCODEHINTERLEGUNG

5.1 SWH liefert Software grundsätzlich nur im maschinenlesbaren Objektcode sowie ausschließlich zur Nutzung zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Nutzung des sogenannten Source Codes („**Quellcode**“). Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Lieferung, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Ausgenommen davon ist Quellcode, der zu ggfs. in der Software enthaltenen Open Source Software Komponenten gehört, sofern deren zugehörige Open Source Lizenzen die Überlassung von Quellcode ausdrücklich vorsehen, sowie der Quellcode bei Produkten, bei denen von ihrer Natur her ein Quellcode überlassen werden muss (z.B. Skripte, Makros).

5.2 SWH hat den Quellcode der SWH Software hinterlegt und Kunden, die einen Wartungsvertrag unterhalten, haben unter bestimmten Umständen Zugriff auf den Quellcode. Näheres regeln die ZVB Pflege.

6. BESONDERE REGELUNGEN FÜR TESTVERSIONEN

Stellt SWH dem Kunden Testversionen der SWH Software sowie der zum Betrieb der SWH Software ggfs. erforderlichen Dritthersteller-Software zur Verfügung, gelten dafür die besonderen Bestimmungen in der **SWH EULA**

7. MITWIRKUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde wird sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Produkte von SWH selbst informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen, Bedürfnissen sowie Hard- und Softwareumgebung und dem Qualifikationslevel seiner Mitarbeiter und sonstigen Beschäftigten entsprechen.
- 7.2 Der Kunde hält eine funktionsfähige und, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die bei SWH beauftragten Lieferungen, und Leistungen ausreichend dimensionierte Hard- und Softwareumgebung vor. Dabei ist der Ressourcenverbrauch durch Dritthersteller-Software, die ggfs. für den Betrieb der SWH Software erforderlich ist, zu berücksichtigen. Der Kunde wird dazu die auf der Website von SWH bereitgestellten Informationen sorgfältig prüfen und bei der Ausstattung seiner Hard- und Softwareumgebung berücksichtigen.
- 7.3 Der Kunde testet Lieferungen und Leistungen von SWH vor deren produktivem Einsatz gründlich auf Mängel und auf ihre Verwendbarkeit in der Hard- und Softwareumgebung des Kunden. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Rahmen der Gewährleistung oder von Softwarepflegeleistungen neuere Versionen erhält.
- 7.4 Der Kunde beachtet die von SWH für Installation und Betrieb gegebenen Hinweise und Mindestvoraussetzungen, insbesondere an die Hard- und Softwareumgebung.
- 7.5 Der Kunde unterstützt SWH unentgeltlich und im erforderlichen Umfang bei der vertragsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, z.B. stellt der Kunde Ansprechpartner, Telekommunikationseinrichtungen, einzuspielende Daten usw. bereit.
- 7.6 Der Kunde gewährt SWH im Rahmen der Fehlersuche und -behebung und unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes (Ziff. 19) Zugang zu der Hard- und Softwareumgebung des Kunden sowie den dort installierten Lieferungen und Leistungen von SWH.
- 7.7 Der Kunde versichert, seine Daten und die Installationen der von SWH gelieferten Software in angemessenen und anwendungsadäquaten Speicherintervallen zu sichern. Der Kunde nimmt eine zusätzliche Sicherung der betroffenen Daten (z.B. Produktionsdaten) vor, bevor der Kunde SWH Zugriff auf seine Systeme gewährt, etwa zur Fehlersuche. „Anwendungsadäquat“ meint eine turnusmäßige Datensicherung, die mit angemessenem Aufwand und abhängig von der Sensitivität und Relevanz der Daten eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes gewährleistet, der vor Eintritt des Zugriffs bestand. Sofern möglich, stellt der Kunde SWH ein Testsystem mit einer Kopie der Produktionsdaten bereit, die keine personenbezogenen Daten (mehr) enthält.
- 7.8 Der Kunde wird Updates der SWH Software, die vor kritischen Phasen der Nutzung (z.B. Zeugniserstellung) erscheinen, gründlich nach Möglichkeit auf einem Testsystem prüfen, oder, sofern dies nach Prüfung der Release Notes angemessen erscheint, die Installation auf die Zeit nach der kritischen Nutzungsphase

verschieben. Dies gilt insbesondere für kundenspezifische Anpassungen der SWH Software. Der Kunde wird zudem größere Änderungen der Systemumgebung nach Möglichkeit verschieben.

- 7.9 Einschränkungen, die sich aus einer Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Ziff. 7 ergeben, können SWH nicht als Mangel entgegengehalten werden.

8. ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

- 8.1 Bedient sich der Kunde weiterer anderen Dienstleister/Lieferanten, wird SWH mit diesen zusammenarbeiten und im Rahmen des Zumutbaren dazu beitragen, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllen können, insbesondere durch offene Kommunikation, Lieferung von erforderlichen Informationen (sog. „Need-to-Know-Prinzip“) und rechtzeitige Abstimmung von eigenen Leistungen von SWH, soweit diese Berührungspunkte mit den Leistungen des anderen Dienstleisters/Lieferanten haben.
- 8.2 Bei der Zusammenarbeit wird SWH das eigene Verhalten und insbesondere die Kommunikation über Inhalte des Vertrags bzw. der Einzelaufträge detailliert mit dem Kunden abstimmen. Dies gilt auch im Fall von Meinungsverschiedenheiten.
- 8.3 Der dabei entstehende Aufwand von SWH ist zu vergüten, im Zweifel zu den in **SWH Preisliste** genannten Sätzen.

9. SUBUNTERNEHMER

- 9.1 SWH kann Leistungen an Unterauftragnehmer nach eigenem Ermessen vergeben. SWH ist für Leistungen der Unterauftragnehmer verantwortlich wie für eigene Leistungen.
- 9.2 Erbringt der Unterauftragnehmer Leistungen, die in den Anwendungsbereich der AVV fallen, gelten zusätzlich die dort für Unterauftragnehmer vorgesehenen Bestimmungen.
- 9.3 Die Regelungen dieser Ziff. 9 gelten entsprechend für den Fall, dass ein genehmigter Unterauftragnehmer seinerseits einen Unterauftragnehmer einsetzen will, oder für eine weitere Fortführung der Kette von Unterauftragnehmern.

10. ENTGELTE, AUFWANDSERSATZ

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart oder sofern die Leistung nicht ausdrücklich als kostenfrei bezeichnet wird, sind alle Leistungen von SWH, einschließlich Installationen, Schulungen, Pflegeleistungen oder auch für anzusetzende Pauschalen, grundsätzlich vergütungspflichtig. Es gilt dafür die jeweils gültige **SWH Preisliste**. Grundsätzlich rechnet SWH Leistungen, bei denen nicht im Voraus ein festes Entgelt vereinbart wurde, nach Stundenbasis ab. Bei Pflegeleistungen für SWH Software wird grundsätzlich ein Prozentsatz des jeweiligen Listenpreises der SWH Software angesetzt, wobei die Preise des Basismoduls und die der Module kumuliert werden. Die jeweils aktuelle **SWH Preisliste** ist über den Kundenbereich der Website von SWH verfügbar.
- 10.2 SWH kann Entgelte, die im Rahmen laufender Verträge erbracht werden, z.B. Pflegeleistungen, anzupassen. Das Verfahren in Ziff. 21 gilt entsprechend.

- 10.3 Neben den Entgelten anfallende Aufwendungen, die SWH im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehen und die SWH für erforderlich halten durfte, werden nach den Grundsätzen von § 670 BGB gegen Nachweis in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Bietet SWH eine Pauschale an, wird stattdessen die jeweilige Pauschale abgerechnet. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind im Vertrag aufzuführen.
- 10.4 Entgelte für Lieferungen gelten „ab Werk/EXW“ (INCOTERMS 2020) und verstehen sich bei physischen Gütern zzgl. Kosten für Verpackung und Versicherung.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 11.1 Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von SWH mit Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig und binnen zehn (10) Tagen zu bezahlen. Danach kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. SWH kann bei Verzug die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen und Mahnpauschalen geltend machen, falls SWH keinen höheren Schaden nachweist.
- 11.2 Rechnungen werden grundsätzlich in Papierform ausgestellt und an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versandt. Auf Wunsch kann auch ein Versand per E-Mail erfolgen. Per Post an Adressen innerhalb der EU und der Schweiz versandte Rechnungen gelten nach drei (3) Werktagen nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, für Adressen außerhalb dieses Gebiets gilt eine Frist von sieben (7) Werktagen. Per Email versendete Rechnungen gelten am Tag des Versands als zugegangen. SWH behält sich vor, einen generell elektronisch erfolgenden Rechnungsversand einzuführen und in diesem Fall dem Kunden die Kosten für eine zusätzliche Papierrechnung zu belasten.
- 11.3 Rechnungen sind durch bargeldlose Überweisung auf das von SWH in der Rechnung benannte Bankkonto in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu bezahlen.
- 11.4 Haben sich die Parteien auf eine Bezahlung der Entgelte für Lizenzen und für Pflegeverträge über das Lastschriftverfahren geeinigt, muss der Kunde dafür ein Bankkonto bei einer Bank in der Single European Payments Area (SEPA) verwenden und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, mit dem SWH bzw. ein von SWH beauftragtes Zahlungsinstitut bevollmächtigt werden, die Bank des Kunden anzuweisen, das Konto des Kunden in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrags zu belasten, und in dem der Kunde einwilligt, dass die Vorabankündigungsfrist vor Belastung des Kontos von vierzehn (14) Tagen auf einen (1) Tag reduziert wird. SWH wird dann veranlassen, dass das Konto automatisch und am jeweiligen Fälligkeitsdatum mit den ausstehenden Beträgen belastet wird. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Konto jederzeit über eine ausreichende Deckung am Fälligkeitsdatum/an den Fälligkeitsdaten verfügt und, sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kunde SWH einen daraus entstehenden Schaden, z.B. Rücklastschriftentgelte der Bank, ersetzen. Der Kunde wird alle erforderlichen Erklärungen abgeben und ggfs. erforderliche Autorisierungen vornehmen, etwa für wiederkehrende Abbuchungen oder für die sogenannte „Starke Kundenauthentifizierung“ (SCA).

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Einzugsermächtigung auch für alle weiteren Beträge verwendet wird, die der Kunde an SWH zu zahlen hat; das gilt auch für einmalige Entgelte. Der Kunde wird dann die ggfs. erforderlichen neuen SEPA Lastschriftmandate erteilen. Ausnahmen z.B. für Einzelaufträge nach den ZVB Services sind gesondert zu vereinbaren.

- 11.5 SWH behält sich vor, weitere Zahlungsmethoden zu unterstützen und diese dem Kunden anzubieten.
- 11.6 Alle von SWH genannten Entgelte und Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese vom Kunden zu bezahlen ist. Die Umsatzsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit oder ohne Umsatzsteuerausweis und mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 11.7 Gegen Zahlungsansprüche von SWH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- 11.8 SWH behält sich vor, im Fall eines Verzugs des Kunden laufende Leistungen, z.B. Softwarepflegeleistungen, bis zur Behebung des Verzugs zu suspendieren. Dabei wird SWH die Höhe des ausstehenden Betrags sowie die Dauer des Verzugs berücksichtigen. SWH behält sich auch vor, den Kunden (z.B. anhand seiner Schulnummer) innerhalb der SWH Software zu sperren, so dass der Kunde zukünftige Versionen, auch wenn diese nicht über SWH bezogen werden, nicht einsetzen kann. Der Kunde handelt auf eigene Gefahr, auf das Risiko einer Veränderung bzw. Zerstörung von Daten im Fall einer nicht-autorisierten Nutzung eines Updates wird ausdrücklich hingewiesen.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

SWH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen SWH und dem Kunden das Eigentum an allen Liefergegenständen vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere besteht die Verpflichtung, diese auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden jedoch nicht gestattet. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Liefergegenstände werden bereits jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages an SWH abgetreten. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde weiter ermächtigt, ohne dass hiervon die Befugnis von SWH, die Forderung selbst einzuziehen, berührt wird. SWH wird jedoch die abgetretenen Forderungen so lange nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt. SWH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist verpflichtet, SWH sämtliche Auskünfte und Informationen zu verschaffen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendig sind. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Liefergegenstände wird für SWH vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der betreffenden Liefergegenstände mit anderen, nicht SWH gehörenden Waren, steht SWH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Liefergegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SWH anteilmäßig Miteigentum überträgt.

13. GEWÄHRLEISTUNG

13.1 SWH gewährleistet gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, dass die Lieferungen und Leistungen von SWH die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen. Maßgeblich dafür sind, in absteigender Reihenfolge, der Vertrag bzw. der jeweilige Einzelauftrag, eine ggfs. vorhandene Leistungsbeschreibung sowie eine ggfs. vorhandene Dokumentation. Ausschreibungsunterlagen des Kunden oder Angebote von SWH werden nur dann bei der Ermittlung der vereinbarten Leistungsmerkmale bzw. des vereinbarten Leistungsumfangs berücksichtigt, wenn diese ausdrücklich in den Vertrag mit einbezogen wurden.

SWH darf die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung davon abhängig machen, dass der Kunde einen im Hinblick auf den mangelfreien Anteil der Lieferung oder Leistung angemessenen Teil des Preises bzw. der Vergütung bezahlt hat, sofern diese zur Zahlung fällig sind.

13.2 Vereinbarungen zur Beschaffenheit sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, es wurden ausdrücklich die Begriffe „Garantie“ oder „garantiert“ verwendet.

Die Beschaffenheit von Software sowie weiterer Lieferungen richtet sich ausschließlich nach dem Vertrag und einer ggfs. dem Kunden bei Abschluss des Vertrags zugänglich gemachten Leistungsbeschreibung, sofern nicht die vorrangige Geltung eines etwaigen Pflichtenhefts oder einer anderen Spezifikation ausdrücklich vereinbart wurde.

13.3 Nach Möglichkeit werden Mangelbeseitigungsmaßnahmen von SWH im Wege der Fernwartung durchgeführt. Der Kunde wird zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen vorhalten, insbesondere eine Internetverbindung vorhalten sowie einen Rechner zur Verfügung stellen, der durch SWH für die Fernwartungsmaßnahme verwendet werden kann. Wirkt der Kunde nicht oder nicht genügend mit und muss daher durch SWH eine Maßnahme vor Ort durchgeführt werden, die auch mittels Fernwartung hätte erledigt werden können, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten von SWH, insbesondere Reisekosten.

13.4 Der Kunde wird Gewährleistungsansprüche nur für reproduzierbare oder sonst feststellbare Mängel geltend machen. Der Kunde ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, die eine Feststellung des Mangels und seiner Ursache erleichtern, insbesondere dokumentiert der Kunde Mängel in nachvollziehbarer Form und meldet den Mangel an SWH unter Angabe aller dem Kunden bekannten und zweckdienlichen Informationen und unter Vorlage der Dokumentation.

Der Kunde erklärt sich auch dazu bereit, SWH zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung Logfiles zu übersenden und SWH einen sicheren und geeigneten Datenfernzugang zu dem System zur Verfügung zu stellen, auf dem die mangelhafte Lieferung oder Leistung installiert ist. Der Kunde wird zudem dafür sorgen, dass ein im Umgang mit der betreffenden Systemumgebung und der SWH Software erfahrener Mitarbeiter die Mangelrüge einreicht und für die Zeit einer Fernwartung (Datenfernzugriff auf das System des Kunden) am System präsent und für SWH telefonisch erreichbar ist.

13.5 Ist SWH zur Mangelbeseitigung verpflichtet, behebt SWH den Mangel nach eigener Wahl durch Nacherfüllung, Neulieferung oder durch das Aufzeigen oder Bereitstellen einer zumutbaren Umgehungslösung, die dazu geeignet ist, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Eine Umgehungslösung gilt als zumutbar und

geeignet, wenn sich bei anforderungsadäquater Hard- und Softwareausstattung des Kunden (Ziff. 7.2) der Zeitaufwand eines Endnutzers für die Nutzung der Leistung nicht wesentlich erhöht. Eine Verschiebung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

Ein Recht des Kunden zur Selbstvornahme ist, unbeschadet der Rechte des Kunden nach § 69g Abs. 2 UrhG, ausgeschlossen.

- 13.6 SWH leistet Gewährleistung nur für den jeweils aktuellen Stand der SWH Software und für die über SHW bezogene Dritthersteller-Software. SWH darf im Gewährleistungsfall vom Kunden verlangen, dass dieser zunächst die aktuelle Version der SHW Software bzw. Dritthersteller-Software installiert, es sei denn, die Übernahme diese(r) neue(n) Version(en) ist nicht geeignet, den Mangel zu beseitigen oder die Übernahme würde zu erheblichen Nachteilen für den Kunden führen. Dies gilt bei SWH Software unabhängig davon, ob der Kunde SWH mit der Pflege der SWH Software beauftragt hat. Die Überlassung einer aktuellen Version von SWH Software erfolgt nur dann kostenfrei, wenn sich die SWH Software innerhalb der Gewährleistungsfrist befindet oder SWH mit Softwarepflegeleistungen beauftragt wurde.

Bei nicht von SWH bezogener Dritthersteller-Software (z.B. Betriebssystem) obliegt es dem Kunden, sich die jeweils aktuelle Version zu beschaffen. Soweit SWH den Kunden dabei unterstützen soll, insbesondere bei der Installation, ist dies gesondert gem. den ZVB Services zu beauftragen.

- 13.7 SWH hat grundsätzlich drei (3) Versuche zur Nacherfüllung, für die SWH jeweils eine angemessene Frist zu gewähren ist. Dabei sind alle Fristsetzungen und Mängelrügen zumindest in Textform (E-Mail an die andere Partei) zu dokumentieren. Schlägt auch der 3. Versuch aus Gründen fehl, die allein von SWH zu vertreten sind, und sind andere Ursachen auszuschließen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder den Preis bzw. die Vergütung zu mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SWH im Rahmen der Grenzen des vertraglich vereinbarten Schadensersatzes.

- 13.8 Die Mangelhaftung ist ausgeschlossen

- soweit der Kunde oder hierzu nicht von SWH bevollmächtigte Dritte eine Änderung an der Lieferung oder Leistung vorgenommen haben, es sei denn, dass diese Änderung gemäß einer Anweisung von SWH vorgenommen wurde, die Änderung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung oder Leistung gehört oder die Änderung ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels war;
- soweit die Lieferung oder Leistung nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag, einer Leistungsbeschreibung oder sonstigen ggfs. geltenden Regelwerken, die dem Kunden vor Abschluss des Vertrags bzw. Einzelauftrags mitgeteilt wurden, verwendet wird, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf den Mangel;
- soweit der Kunde die Lieferung oder Leistung in einer anderen als der von SWH vorgegebenen oder vertraglich vereinbarten Systemumgebung eingesetzt hat, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf den Mangel;
- wenn die Lieferung oder Leistung nicht in einer ordnungsgemäß lizenzierten und gewarteten Systemumgebung verwendet wird, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf den Mangel;

- für Computerprogramme oder Teile hiervon, die kein Bestandteil einer Lieferung oder Leistung von SWH sind, insbesondere leistet SWH keine Gewähr für die Systemumgebung des Kunden, in der die Lieferung oder Leistung verwendet wird.

13.9 Ist ein gemeldeter Mangel nach Untersuchung durch SWH nicht als ein Mangel einzustufen, der der Sachmängelhaftung von SWH unterliegt (sog. „Scheinmangel“, z.B. Funktion der SWH Software wird durch Element in der Systemumgebung des Kunden beeinträchtigt), kann der Kunde mit den Aufwänden von SWH für die Verifizierung und Fehlerbehebung zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, dass es sich um einen Scheinmangel handelt, auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

14. AUFZEICHNUNG VON FERNWARTUNGSMASSNAHMEN

14.1 Auf Wunsch des Kunden kann SWH bei der Mangelbeseitigung oder bei der Erbringung von Pflegeleistungen nach den **ZVB Pflege** eine Fernwartungsmaßnahme und andere Maßnahmen zur Mangelbeseitigung aufzeichnen und damit für beide Seiten dokumentieren.

14.2 Der Kunde wird auf seiner Seite die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen, insbesondere Einwilligungserklärungen seiner Mitarbeiter einholen und einen ggfs. vorhandene Betriebsrat einbeziehen, falls erforderlich. SWH ist berechtigt, die Aufzeichnung auszusetzen, bis der Kunde bestätigt, auf seiner Seite die erforderlichen Voraussetzungen getroffen zu haben. Der Kunde stellt SWH von eventuellen Ansprüchen umfassend frei, die aufgrund der Aufzeichnung gegen SWH erhoben werden.

14.3 Die Aufzeichnung wird als „vertrauliche Informationen“ gem. Ziff. 18 und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften (Ziff. 19) behandelt. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die SWH zumindest auch im eigenen Interesse und daher als „Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO erbringt. SWH speichert die Aufzeichnung streng zweckgebunden und nur so lange, wie dies gesetzlich zulässig bzw. notwendig ist. Soweit eine Aufbewahrung danach über das Ende des Vertrags hinaus erfolgt, gelten die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit für die Aufzeichnungen fort, bis diese im ordentlichen Geschäftsgang von SWH gelöscht werden.

15. RECHTSMÄNGEL

15.1 Zusätzlich zu den Regelungen in Ziff. 13 gilt für Rechtsmängel: SWH gewährleistet, dass der Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden in dem Umfang und zu den Zwecken, wie sie sich aus dem Vertrag und der zugehörigen Leistungsbeschreibung bzw. einem Einzelauftrag ergeben, keine Rechte Dritter entgegenstehen.

15.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Kunden durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so wird SWH entweder von dem über das betreffende Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht erwirken, dass

- die betreffende Leistung uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vom Kunden vertragsgemäß genutzt werden kann, oder

- die schutzrechtsrelevanten Teile der betreffenden vertragsgegenständlichen Leistung derart abgeändert oder ausgetauscht werden, dass keine Rechte Dritter verletzt, die geschuldeten Leistungsmerkmale aber weiterhin erfüllt werden.

- 15.3 Erweisen sich die unter Ziffer 15.2 aufgeführten Maßnahmen als mit angemessenem wirtschaftlichem Aufwand nicht durchführbar, ist jede der Parteien berechtigt, den betroffenen Einzelauftrag und, bei Entfall des Vertragszwecks insgesamt, den gesamten Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 15.4 Das in Ziffer 15.2 beschriebene Verfahren gilt entsprechend, wenn SWH die Änderung vorbeugend vornehmen will. Der Kunde wird SWH dabei in angemessenem Umfang unterstützen, insbesondere gelten Ziff. 13.3 und 13.6 entsprechend.
- 15.5 Der Kunde wird in die Rechtsverteidigung von SWH nicht eingreifen und SWH bei der Abwehr der von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen, insbesondere durch Information von SWH über die Kommunikation mit dem Dritten, durch Unterstützung bei der Ermittlung des Sachverhalts und durch Bereitstellung erforderlicher Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren (z.B. Zeugen, Urkunden und Augenscheinobjekte) im Verantwortungsbereich des Kunden.
- 15.6 Diese Ziff. 15 gilt entsprechend zu Gunsten von SWH für Software oder anderes Material, welche(s) der Kunde SWH zur Verfügung stellt, sowie für Infrastruktur, Inhalte, Daten und Verfahren, die der Kunde im Rahmen der Mitwirkungspflichten gegenüber SWH beistellt.

16. VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Installation durch SWH und bei nachträglich bezogenen Modulen ab der Installation des Updates mit dem die Module für den Kunden freigeschaltet werden, es sei denn, es handelt sich um einen Fall von Vorsatz, Arglist, oder um Fälle des § 197 BGB, wofür dann jeweils die gesetzlichen Fristen gelten. Der spätere Erwerb von SWH Software Modulen begründet keine erneute Gewährleistung für das SWH Basis-Modul, sondern nur jeweils für das erworbene Modul. Eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist bleibt unberührt.

17. HAFTUNG

- 17.1 SWH haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von SWH oder einem Erfüllungsgehilfen von SWH vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „**Kardinalpflichten**“).
- 17.2 Die Haftung für Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus Garantien (vgl. dazu Ziff. 13.1) bleibt von den Haftungsbeschränkungen in dieser Ziff. 17 unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach weiteren unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.3 Bei fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet SWH für die darauf zurückzuführenden Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Abschluss des Vertrags bzw. des betreffenden

Einzelauftrags typischer- und vernünftigerweise zu rechnen war. Maßstab dafür ist das Gesamtvolumen des mit Abschluss des Vertrags vereinbarten Entgelts, bzw. bei späteren Einzelaufträgen das Volumen des nach dem betroffenen Einzelauftrag vereinbarten Entgelts, welches vom Kunden an SWH unter dem jeweiligen Vertrag bzw. betroffenen Einzelauftrag innerhalb der dem Schadensereignis vorangegangenen zwölf (12) Monate gezahlt wurde

- 17.4 . Dem Kunden steht es frei zu belegen, dass SWH mit einem höheren Schaden rechnen musste.
- 17.5 In den verbleibenden Fällen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn es sich um mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn handelt.
- 17.6 SWH bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.
- 17.7 Bei der Feststellung, ob SWH ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software mit der Komplexität der SWH Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann. Entscheidend ist daher, ob es aufgrund des Verschuldens von SWH zu einer für den Kunden spürbaren nachteiligen Auswirkung kommt.
- 17.8 SWH weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Kunden selbst obliegt, für eine eigene Datensicherung und die Überprüfung ihres Erfolgs zu sorgen, sowie diese Datensicherung wiederum regelmäßig zu sichern und zu überprüfen, es sei denn, diese Aufgabe ist SWH eindeutig durch den Vertrag bzw. Einzelauftrag zugewiesen. SWH haftet unbeschadet Ziff. 17.1 und 17.2 für den Verlust von Daten und Inhalten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. SWH haftet ferner nicht für den Verlust von Programmiererweiterungen des Kunden oder für Schäden, die durch Datenveränderungen aufgrund derartiger Programmiererweiterungen entstanden sind, sofern diese Programmiererweiterungen nicht von SWH stammen. Es obliegt dem Kunden, sich bei von SWH stammenden Programmiererweiterungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist um die Pflege zu kümmern bzw. SWH damit zu beauftragen, sofern SWH nicht das Recht eingeräumt wurde, diese Programmiererweiterungen in den Hauptcodestrang zu übernehmen und anderen Kunden zugänglich zu machen.
- 17.9 Für Daten und Informationen, die SWH vom Kunden oder von Dritten, die keine Erfüllungsgehilfen von SWH sind, geliefert wurden, übernimmt SWH nur die Verantwortung für eine formal korrekte, technische Verarbeitung bzw. Durchleitung, z.B. wenn SWH einen Datenübertragungsdienst anbieten sollte. SWH überprüft gelieferte Daten und Informationen nicht auf ihre Rechtmäßigkeit, inhaltliche Richtigkeit oder inhaltliche Geeignetheit. SWH haftet insbesondere nicht für die urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige gesetzliche Zulässigkeit dieser Daten und Informationen sowie die Zulässigkeit ihrer Einstellung in die Software oder sonstigen Lieferungen und Leistungen von SWH Heider, einschließlich von Arbeitsergebnissen. Sollte SWH durch Dritte entgegen dieser Haftungsverteilung in Anspruch genommen werden oder Adressat behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen sein, stellt der Kunde SWH im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen und hieraus resultierenden Kosten frei. Hiervon sind auch die Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst. SWH ist im Fall einer Inanspruchnahme auch berechtigt, die betroffenen Leistungen sofort einzustellen, ohne dass dem Kunden deshalb Ansprüche gegen SWH zustehen.
- 17.10 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen SWH beträgt ein (1) Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schaden entstanden ist, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder Arglist von SWH oder es

handelt sich um Fälle des § 197 BGB, hierfür gelten jeweils die gesetzlichen Fristen. Eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist bleibt unberührt.

18. VERTRAULICHKEIT

18.1 „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne des Vertrags sind sämtliche Unterlagen, Informationen oder Daten (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die die eine Partei (für die Zwecke dieser Ziff. 18 als „**offenlegende Partei**“ bezeichnet) der anderen Partei (für die Zwecke dieser Ziff. 18 als „**empfangende Partei**“ bezeichnet) zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags offenbart und die

- weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert sind; und
- Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind; und
- bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Hierzu können insbesondere gehören:

- der Inhalt des Vertrags samt Angebotsunterlagen und Einzelaufträgen;
- Informationen zu aktuellen oder zukünftigen Geschäftsprozessen, Produkten, Konditionen, Lieferanten- oder Kundenbeziehungen, Geschäftsstrategien, Businessplänen, Finanzplänen;
- Informationen über andere Kunden von SWH, die dem Kunden im Zuge der Zusammenarbeit offengelegt werden;
- Informationen zu den Personen, die die Einrichtungen des Kunden nutzen wie z.B. Schüler, Studenten;
- Quellcode, Know-how, Erfindungen und andere Vorstufen gewerblicher Schutzrechte, für die eine Anmeldung oder Eintragung konstitutiv ist;
- Informationen zu Personalangelegenheiten einer Partei;
- Aufzeichnungen, Notizen und sonstige Dokumentation von SWH über die Durchführung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen oder Serviceleistungen;
- personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO, bei denen die empfangende Partei „Empfänger“ i.S.d. Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist, unabhängig vom Rechtsgrund für die Offenlegung; sowie
- jegliche weiteren Unterlagen und Informationen der offenlegenden Partei, die für die empfangende Partei erkennbar Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind, und die als „vertraulich“ oder mit einem gleichwertigen Begriff, z.B. „geheim“, eindeutig gekennzeichnet sind.

18.2 Den Parteien ist bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens der offenlegenden Partei durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vor Offenlegung geschützt sind. Das Bestehen dieser Maßnahmen - nicht aber ihr Inhalt im Einzelnen - ist von der

offenlegenden Partei auf Verlangen und auf geeignete Weise nachzuweisen.

18.3 Die empfangende Partei ist verpflichtet,

- die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zu Zwecken der Durchführung des Vertrags und der Einzelaufträge zu verwenden; und
- es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte - insbesondere Marken, Designs/Geschmacksmuster, Patente oder Gebrauchsmuster - anzumelden. Hierdurch werden Rechte der Parteien, die an im Zuge der Zusammenarbeit ggfs. entstehenden Arbeitsergebnissen bestehen, insbesondere Urheberrechte, nicht eingeschränkt.

18.4 Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen an mit ihr verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes und Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient (z.B. Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer der empfangenden Partei), weitergeben und diesen zugänglich machen,

- soweit die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung für die Durchführung des Vertrags bzw. eines Einzelauftrags erforderlich ist (Need-to-Know-Prinzip) und
- soweit die Empfänger in vergleichbarer Weise wie die empfangende Partei zur Geheimhaltung verpflichtet sind; eine solche Verpflichtung kann gegenüber Arbeitnehmern auch durch den jeweiligen Arbeitsvertrag und ergänzende Weisungen des Empfängers gegenüber seinen Arbeitnehmern erfolgen.

18.5 Die Pflicht der empfangenden Partei zur Geheimhaltung einer vertraulichen Information endet, wenn diese vertrauliche Information

- zur Zeit ihrer Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, oder nach ihrer Weitergabe oder Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei an die empfangende Partei ohne Pflichtverstoß der empfangenden Partei bekannt werden;
- von der offenlegenden Partei nachweislich, d.h. zumindest in Textform (E-Mail) als nicht (mehr) vertraulich freigegeben wird;
- bei der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Überlassung durch die offenlegende Partei bereits ohne eine Verpflichtung zur Geheimhaltung (gleich ob gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung) bekannt ist;
- durch die empfangende Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurde oder wird; oder
- der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt wurde.

18.6 Die Offenbarung von vertraulichen Informationen ist ohne die Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig, soweit die Offenbarung von einem Gericht oder von einer zuständigen Behörde oder den von der Behörde eingesetzten Prüfern verlangt wird. Die Offenlegung ist in diesem Fall auf das im konkreten Fall erforderliche Maß zu beschränken. Soweit dies rechtlich zulässig ist, wird die zur Offenbarung verpflichtete empfangende

Partei die offenlegende Partei so rechtzeitig über das Verlangen zur Offenlegung informieren, dass die offenlegende Partei sachdienliche zusätzliche Maßnahmen zum Schutz ihrer vertraulichen Informationen treffen kann.

18.7 Die offenlegende Partei erklärt hiermit gegenüber dem Empfänger ihre Zustimmung in die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung einer vertraulichen Information

- gegenüber Gerichten und/oder Behörden, soweit dies zur Durchsetzung von oder zur Verteidigung gegen Ansprüche bzw. Rechte erforderlich ist, und
- gegenüber einer Versicherung des Empfängers, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsvertrages, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes oder zur Erfüllung von Obliegenheiten gegenüber der Versicherung erforderlich und die Versicherung in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung wie der Empfänger verpflichtet ist, und
- gegenüber Lizenzgebern des Empfängers, soweit dies für die Durchführung von Lizenzaudits betreffend Lizenzen, die der Empfänger vom Lizenzgeber erhalten hat, erforderlich und der Lizenzgeber zur Geheimhaltung in vergleichbarer Weise wie der Empfänger zur Geheimhaltung verpflichtet ist, und
- gegenüber aufgrund ihres Berufes gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern des Empfängers (insbesondere Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und/oder Steuerberatern), soweit dies zur Beratung des Empfängers durch den Berater erforderlich ist und der Berater von dem Empfänger nicht von seiner Pflicht zur Geheimhaltung befreit ist.

18.8 Der Empfänger hat ein Verschulden seiner Versicherung, seines Lizenzgebers und seines Beraters in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

18.9 Die Parteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertrags und aller Einzelaufträge sämtliche in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen der anderen Partei nach deren Wahl herauszugeben oder unwiederbringlich zu vernichten. Die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist auf Verlangen der anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Dies gilt insoweit und solange nicht, wie die vertraulichen Informationen von der jeweiligen Partei nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren sind. Ebenfalls ausgenommen von der Rückgabe- und Lösungsverpflichtung sind Daten, die durch IT-Sicherungsverfahren (z.B. Backup) gespeichert werden und aus technischen Gründen nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand zerstört oder gelöscht werden können. In diesem Fall erfolgt die Herausgabe bzw. Vernichtung der betreffenden vertraulichen Informationen im ordentlichen Geschäftsgang der jeweiligen Partei, sobald die jeweils vorgesehene Aufbewahrungspflicht abgelaufen ist. Bis dahin sind die betreffenden vertraulichen Informationen entsprechend den Bestimmungen dieser Ziff. 18 zu verwahren.

18.10 Die Regelungen in dieser Ziff. 18 gelten über die Beendigung des Vertrags hinaus.

18.11 Gesetzliche Pflichten, auch z.B. nach dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht oder nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz, und andere Vereinbarungen über die Geheimhaltung von Informationen und deren Verwertung bleiben unberührt.

19. DATENSCHUTZ

- 19.1 Die Parteien halten beim Umgang mit personenbezogenen Daten jederzeit die Regelungen zum Datenschutz ein, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung, „**DSGVO**“).
- 19.2 Soweit SWH im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der Geschäftsbeziehung zum Kunden personenbezogene Daten des Kunden bzw. von Beschäftigten des Kunden erhebt und verarbeitet, erfolgt dies unter Beachtung und Einhaltung der DSGVO. SWH gewährleistet darüber hinaus, dass die Mitarbeiter von SWH schriftlich auf die Wahrung besonderer Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet wurden.
- 19.3 Soweit SWH personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, etwa im Zuge von Fernwartungsmaßnahmen, erfolgt dies im Auftrag des Kunden durch SWH als „Auftragsverarbeiter“ i.S.d. DSGVO. Hierfür gilt die **SWH AVV**, die Bestandteil des Vertrags ist.

20. ABTRETUNG

- 20.1 Der Vertrag oder ein Einzelauftrag darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SWH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht auf einen Dritten übertragen oder abgetreten werden. Ausgenommen sind Fälle, bei denen der Übertragungs- oder Abtretungsempfänger ein Rechtsnachfolger der übertragenden bzw. abtretenden Partei ist, etwa aufgrund Verschmelzung, Übertragung, Zusammenschluss, Erwerb, rechtlicher Neuordnung, Verkauf von Vermögenswerten oder Kauf im wesentlichen aller Vermögenswerte, auf die sich der Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen bezieht.
- 20.2 SWH darf die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Kunde für die sich aus dem abgetretenen Vertrag bzw. Einzelauftrag ergebenden Zahlungspflichten in angemessenem Umfang bürgt oder eine gesamtschuldnerische Haftung übernimmt.
- 20.3 Die Möglichkeit des Kunden, dauerhaft erworbene SWH Software und die Nutzungsrechte daran gemäß den Vorgaben in der SWH EULA an einen Dritten zu veräußern, bleibt unberührt. Die Veräußerung von Nutzungsrechten an vom Kunden über SWH dauerhaft erworbener Dritthersteller-Software richtet sich nach der jeweiligen Dritthersteller-EULA
- 20.4 Der Kunde trägt im Fall einer zulässigen Abtretung nach Ziff. 20.1 und 20.2 bzw. Veräußerung nach Ziff. 20.3 die Kosten für die Umschreibung der Software auf den Erwerber.
- 20.5 Die Rechte der Parteien nach § 354a HGB bleiben unberührt.

21. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGSWERKS

- 21.1 Möchte SWH das Vertragswerk oder einen Teil davon ändern, einschließlich der Entgelte, werden diese Änderungen dem Kunden spätestens dreißig (30) Tage vor dem Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens der Änderungen mindestens in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann dann den Änderungen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt - vorbehaltlich Ziff. 21.3 - als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn der Kunde seine

Ablehnung vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an SWH sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird SWH den Kunden in der Mitteilung besonders hinweisen.

- 21.2 Haben die Parteien für bestimmte Leistungen eine Fest- oder Mindestlaufzeit vereinbart, z.B. für Softwarepflegeleistungen, ist eine Anpassung von Entgelten für die Dauer der Fest- oder Mindestlaufzeit ausgeschlossen.
- 21.3 Lehnt der Kunde die Änderung ab, kann jede der Parteien den Vertrag mit Wirkung zum vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen fristlos kündigen, ohne dass der anderen Partei deswegen Ansprüche gegen die kündigende Partei zustehen. Auf dieses Kündigungsrecht wird SWH den Kunden in der Mitteilung besonders hinweisen. Ggf. über den Vertrag hinaus bestehende sonstige Vertragsbeziehungen einschließlich der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung derselben bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.
- 21.4 Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Änderung aufgrund von gesetzlich zwingend umzusetzenden Vorgaben erforderlich ist (z.B. Einführung einer neuen Abgabe). In diesem Fall genügt eine Mitteilung an den Kunden.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22.1 Der Kunde bestätigt, den Vertrag ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit („Unternehmer“ i.S.d. § 14 BGB) abzuschließen. Als Unternehmer gelten auch öffentliche Betriebe, die sich gewerblich betätigen, unabhängig von der Rechtsform und dem Träger.
- 22.2 SWH darf den Kunden unbeschadet der Pflichten nach Ziff. 18 als Referenz benennen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
- 22.3 Unbeschadet des Änderungsverfahrens in Ziff. 21 bedürfen Nebenabreden oder sonstige Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerks der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden später mündliche Nebenabreden getroffen, sind diese unverzüglich schriftlich festzuhalten.
- 22.4 Sollte eine Bestimmung im Vertrag unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, soll nach dem Willen der Parteien die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 22.5 Die Vertragserfüllung von SWH steht unter dem Vorbehalt, dass SWH damit weder etwaige Vorschriften des nationalen und internationalen Export- und Außenwirtschaftsrechts verletzt oder gegen Sanktionen oder Embargos verstößt.
- 22.6 Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 22.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen

Geschäftsbedingungen ist der Geschäftssitz von SWH. Klagt SWH, ist SWH auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN (ZVB SERVICES)

1. GEGENSTAND

- 1.1 SWH erbringt Werk- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der SWH Software für Zwecke des Kunden (zusammen bezeichnet als „**Services**“) nach den Regelungen dieser **ZVB Services**, die Bestandteil des Vertrags sind und in ihrem Anwendungsbereich den **SWH AGB** vorgehen.
- 1.2 Der genaue Umfang der jeweils von SWH zu leistenden Services ergibt sich aus dem Vertrag bzw. einem Einzelauftrag. Services können insbesondere umfassen:
 - 1.2.1 Planungsleistungen, z.B. Unterstützung bei der Erstellung eines Pflichtenhefts für die Programmierung von Anpassungen;
 - 1.2.2 Installation der von SWH bezogenen Software auf der durch den Kunden bereitgestellten geeigneten Systemumgebung;
 - 1.2.3 Parametrisierung/Konfiguration der SWH Software an die individuellen Vorgaben des Kunden;
 - 1.2.4 Programmierung von Anpassungen oder Erweiterungen der SWH Software gemäß den individuellen Vorgaben des Kunden, z.B. Erstellen von Schnittstellen;
 - 1.2.5 Migration von Daten in die SWH Software, z.B. bei Ablösung eines anderen Programms;
 - 1.2.6 Installation von Updates und Upgrades der SWH Software;
 - 1.2.7 Beratungsleistungen;
 - 1.2.8 sonstige Einführungsunterstützung, soweit nicht von den **ZVB Schulungen** abgedeckt.
- 1.3 Soweit SWH Leistungen nach Ziff. 1.2.1 bis 1.2.5 erbringt, handelt es sich bei den Services grundsätzlich um Werkleistungen, deren Erbringung sich nach Maßgabe dieser ZVB Services, dem Vertrag und im Übrigen nach dem gesetzlichen Werkvertragsrecht in §§ 631 ff. BGB richtet.
- 1.4 In den übrigen Fällen handelt es sich bei den Services um Dienstleistungen, deren Erbringung sich nach Maßgabe dieser ZVB Services, dem restlichen Vertragswerk und im Übrigen nach dem gesetzlichen Dienstvertragsrecht in §§ 611 ff. BGB richtet.
- 1.5 Sind in einem Vertrag oder Einzelauftrag beschriebene Leistungen nicht eindeutig als Werkleistungen zu qualifizieren, gelten diese solange als Dienstleistungen, bis eine andere gemeinsame oder gerichtliche Feststellung getroffen wurde.
- 1.6 Ein Einzelauftrag begründet ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen SWH und dem Kunden und nur für den Gegenstand des Einzelauftrags.

2. ALLGEMEINE VORGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT VON SWH HEIDER

- 2.1 SWH berücksichtigt bei der Durchführung der Services die vereinbarten Orts- und Zeitvorgaben sowie die

fachlichen Vorgaben des Kunden. SWH wird die eigene Tätigkeit im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so ausrichten, dass bei der Durchführung der Services auf besondere, SWH mitgeteilte betriebliche Belange des Kunden Rücksicht genommen wird. Im Übrigen ist SWH hinsichtlich der Art und Weise, wie die Services ausgeführt werden, frei, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Personen, des Tätigkeitsorts und der Tätigkeitszeit.

- 2.2 SWH wird nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden eingebunden. Gegenüber den Angestellten und Mitarbeitern der Parteien, einschließlich Angestellten und Mitarbeitern von Subunternehmern sowie gegenüber den von einer der Parteien eingesetzten freiberuflichen Mitarbeitern, hat die jeweils andere Partei keine Weisungsbefugnis, und sämtliche disziplinarischen Rechte gegenüber den eingesetzten Personen bleiben bei der Partei, deren Beschäftigter die Person ist. Weisungen werden allein über die dafür zwischen den Parteien bestimmten Ansprechpartner und Kommunikationskanäle erteilt und haben sich strikt auf die Inhalte der Services zu beziehen.
- 2.3 Der Kunde erbringt die zur Ausführung der Services erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Beistelleistungen. Im Vertrag bzw. Einzelauftrag können nähere Festlegungen zu konkreten Mitwirkungspflichten oder Beistellungen definiert werden.
- 2.4 Erfüllt der Kunde Mitwirkungshandlungen oder Beistelleistungen nicht oder nicht ausreichend oder verspätet und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Schäden, so hat SWH solche Schäden oder daraus resultierende Folgeschäden nicht zu vertreten und vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend um die Dauer der durch die nicht oder nicht ausreichende Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden eingetretenen Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wird aufgrund nicht erbrachter Mitwirkungshandlungen oder Beistelleistungen des Kunden bei SWH Mehraufwand erforderlich, kann SWH diesen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - abrechnen, im Zweifel nach den allgemein gültigen Konditionen von SWH Heider.

3. WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

- 3.1 Mit Abschluss eines Vertrags bzw. Einzelauftrags zur Ausführung von werkvertraglichen Leistungen (Ziff. 1.3) verpflichtet sich SWH zur Erstellung eines entsprechenden Arbeitsergebnisses gemäß den vertraglich vereinbarten Anforderungen des Kunden. SWH ist für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Die nach dem Vertrag bzw. Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen bilden in ihrer Gesamtheit ein „Arbeitsergebnis“ im Sinne dieser Servicebedingungen.
- 3.2 SWH ist zur Bereitstellung einer Dokumentation der Anpassungen der SWH Software bzw. der entwickelten Software nur in dem Umfang verpflichtet, wie dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Arbeitsergebnisses (Ziff. 9) erforderlich ist. Insbesondere ist ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Entwicklerdokumentation geschuldet. Die Erstellung der Dokumentation nach Standards des Kunden ist nur dann geschuldet, sofern ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- 3.3 Der Kunde kann bis zur Bereitstellung zur Abnahme (Ziff. 4.1) Änderungen und Ergänzungen verlangen, wenn diese für SWH technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Kunde hat das Änderungsverlangen detailliert und

zumindest in Textform zu beschreiben. SWH prüft dann für den Kunden bis zu einem Prüfungsumfang von maximal zwei (2) Arbeitsstunden unentgeltlich, ob SWH die Umsetzung des Änderungsverlangens anbieten möchte und zu welchen Konditionen. Ist eine aufwendigere Prüfung erforderlich, teilt SWH mit, bis wann SWH ein Änderungsangebot bereitstellen kann.

Das Ergebnis teilt SWH dem Kunden zusammen mit der sich aus der Änderung ergebenden zusätzlichen Vergütung und den zeitlichen Verschiebungen zumindest in Textform mit („**Änderungsangebot**“). Die Höhe der Vergütung für die geänderte Leistung ermittelt sich aus den Kosten für die Leistungsänderung, insbesondere der erforderliche Zeitaufwände für die Leistungsänderung.

- 3.4 Der Kunde wird das Änderungsangebot unverzüglich, jedoch längstens innerhalb einer (1) Woche ab Zugang des Angebots, prüfen und SWH die Entscheidung mindestens in Textform mitteilen. SWH kann die Frist auf begründeten Antrag des Kunden angemessen verlängern, sofern der Kunde einer Anpassung der bisherigen Leistungen, insbesondere des Zeitplans und ggfs. vereinbarter Fristen, zustimmt. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot an, wird es Bestandteil des Vertrags. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot nicht an, verbleibt es bei den bisherigen Anforderungen einschließlich der aufgrund der Wartezeit geänderten Anpassungen.
- 3.5 SWH ist berechtigt und verpflichtet, für die Dauer des Änderungsverfahrens, also bis zur Mitteilung des Kunden über die Annahme oder Ablehnung des Änderungsangebotes, die weiteren Arbeiten fortzusetzen, wenn nicht der Kunde die Einstellung der Arbeiten verlangt. In letzterem Fall kann SWH verlangen, dass beim Zeitplan und bei Fristen eine angemessene Wiederanlaufzeit berücksichtigt wird.
- 3.6 Die vorstehenden Ziff. 3.3 bis einschließlich 3.5 gelten entsprechend für Anpassungen und Änderungen, die vor Abnahme aufgrund technischer Änderungen der Systemumgebung der Hard- und Software des Kunden (insbesondere einer Änderung der Hardware oder der Systemsoftware der mit dem Arbeitsergebnis zu verwendenden Endgeräte) erforderlich werden. Ist nach Abnahme eine Änderung erforderlich, die weder Gewährleistung noch Gegenstand von ggfs. vereinbarten Softwarepflegeleistungen ist, ist ein neuer Einzelauftrag zu vereinbaren.

4. ABNAHME

- 4.1 Bei werkvertraglichen Leistungen wird SWH dem Kunden zum vereinbarten Termin, ansonsten sobald das Arbeitsergebnis abnahmereif ist, das Arbeitsergebnis bereitstellen und den Kunden zur Abnahme auffordern („Bereitstellung zur Abnahme“ oder „BzA“). Dabei findet das nachfolgend dargestellte Verfahren Anwendung, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 4.2 Der Kunde führt die Abnahmeprüfung unverzüglich durch, sofern keine Frist vereinbart wurde. SWH kann dem Kunden in diesem Fall eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Abnahme gilt nach Ablauf der so gesetzten Frist als stillschweigend erklärt, falls der Kunde keine die Abnahme hindernden Mängel begründet gerügt hat. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen produktiv nutzt, d.h. diese nicht lediglich zu Testzwecken verwendet, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen Probetrieb unter Produktivbedingungen als Teil des Abnahmeverfahrens vereinbart.
- 4.3 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Produktes nicht wesentlich beeinträchtigen,

berechtigten nicht zur Verweigerung einer Abnahme. Als ein unwesentlicher Mangel gelten auch Mängel, die mit zumutbarem Aufwand umgangen werden können.

- 4.4 Ist das von SWH geschuldete Arbeitsergebnis in abgeschlossene, getrennt abnahmefähige Teilergebnisse aufgespalten, z.B. Module, so ist der Kunde verpflichtet, diese abzunehmen, Ziff. 4.2 gilt entsprechend.
- 4.5 Grundsätzlich ist das Ergebnis der Abnahme in einem von SWH und dem Kunden gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten, das auch eine Liste der Mängel enthält; das Protokoll ist auch bei Mangelfreiheit zu erstellen. Im Fall der Abnahme durch rügelosen Fristablauf oder durch produktive Nutzung erstellt SWH einen entsprechenden Vermerk, der die Umstände der Abnahme dokumentiert.
- 4.6 Das Verfahren in dieser Ziff. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn anstelle einer Abnahme Freigaben oder Funktionsprüfungen vorgesehen sind, etwa bei Meilensteinen eines längerfristigen Projekts, auch wenn diese nicht die Wirkung einer Abnahme haben sollen.

5. BESONDERE REGELUNGEN FÜR PROGRAMMIERARBEITEN

- 5.1 Der Kunde kann SWH mit der Erstellung individueller Softwareerweiterungen beauftragen, für die ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 3 und 4 die Regelungen dieser Ziff. 5 gelten.

Soweit der Kunde dabei Beratungsleistungen von SWH in Anspruch nehmen möchte, gilt dafür Ziff. 8.

- 5.2 Für die geschuldete Programmierleistung ist das Pflichtenheft maßgebend, welches vollständig und abschließend den Leistungsumfang (Feinspezifikation), Termine, Schnittstellen, spezielle Mitwirkungspflichten bzw. Beistelleistungen des Kunden sowie die Abnahmekriterien, insbesondere die vom Kunden zu stellenden Testdaten festlegt.

- 5.3 SWH leistet Gewähr für die fachgerechte Erstellung der beauftragten Anpassungen bzw. Individualsoftware.

- 5.4 Die Rechte des Kunden an dem oder den Arbeitsergebnis(en) regelt Ziff. 9.

- 5.5 SWH wird den Kunden auf Anforderung bei der Erstellung des Pflichtenhefts unterstützen oder das Pflichtenheft auf der Grundlage der vom Kunden vorzulegenden fachlichen Feinspezifikation erarbeiten. Das Pflichtenheft ist vom Kunden entsprechend Ziff. 4 abzunehmen. Das Pflichtenheft wird nach Abnahme zur Grundlage des Einzelauftrags über die Programmierleistung nach Ziff. 5.2.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit der fachlichen Feinspezifikation wie sie sich aus dem Pflichtenheft ergibt, ist allein der Kunde verantwortlich. Stellt sich bei der späteren Ausführung des Auftrags heraus, dass das Pflichtenheft diese Spezifikation fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht umsetzbar ist, wird SWH den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde hat innerhalb angemessener Frist für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation zu sorgen. Soweit der Auftrag termingebunden war, verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend. Das in Ziff.

- 5.6 Eine etwaige erforderliche Mitwirkung des SWH beim Abnahmetest ist gesondert und nach Aufwand zu vergüten. Hierfür gilt Ziff. 8.
- 5.7 Die Entwicklungsarbeiten sowie die Erstellung des Pflichtenhefts werden jeweils mit einem Einzelauftrag beauftragt.

- 5.8 Falls nicht abweichend im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart, werden Entwicklungsarbeiten sowie die Erstellung des Pflichtenhefts nach Aufwand und zu den üblichen Sätzen von SWH abgerechnet, und zwar kalendermonatlich im Nachhinein. SWH erstellt dazu eine Rechnung samt aussagekräftiger Aufstellung über die abgerechneten Aufwände. Vorbehaltlich individueller Vereinbarung gelten dafür die Sätze in der **SWH Preisliste**.

6. BESONDERE REGELUNGEN FÜR INSTALLATIONEN

- 6.1 Grundsätzlich erfolgt die Erstinstallation der vom Kunden erworbenen SWH Software und damit zusammen erworbener Dritthersteller-Software durch SWH. Hierfür gelten ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 3 und 4 die Regelungen dieser Ziff. 6.

Eine Zweitinstallation liegt vor, wenn nach Änderungen der Systemumgebung eine erneute Installation durch SWH erforderlich wird. Für die Zweitinstallation gelten die Bestimmungen zur Erstinstallation entsprechend.

- 6.2 Der Kunde bevollmächtigt SWH hiermit, einen Download der erworbenen Software im Namen und im Auftrag des Kunden durchzuführen, für den Kunden die ggfs. angezeigten Lizenzbestimmungen zu akzeptieren und im Fall eines Downloads von Systemen Dritter die dem Kunden dafür zugeteilten Zugangsdaten oder Links gegenüber dem Dritten zu verwenden.

- 6.3 Eine Installation durch den Kunden (Eigeninstallation) erfolgt in alleiniger Verantwortung des Kunden und setzt voraus, dass der Kunde veranlasst, dass die Personen, die für den Kunden die Installation vornehmen sollen, an einer Installationsschulung von SWH teilnehmen. Inhalt der Installationsschulung ist hierbei die Vermittlung der für die ordnungsgemäße Durchführung der Eigeninstallationen erforderlichen Kenntnisse unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden zu seiner System-Umgebung.

Setzt der Kunde Fremdpersonal ein, ist dieses nachweislich auf die Einhaltung der Vertraulichkeit in dem Umfang zu verpflichten, wie dies durch die **SWH AGB** zwischen den Parteien geregelt ist, sowie auf die Wahrung der Rechte von SWH an der SWH Software, insbesondere die Beachtung der **SWH EULA** bei der Installation.

- 6.4 Mit der Installationsschulung wird weder die Gewähr für den Erfolg der Installation übernommen, noch besteht ein Anspruch auf Support durch SWH bei etwa auftretenden Problemen oder Fragen im Zusammenhang mit der Installation.
- 6.5 Auf Wunsch des Kunden kann im Anschluss an eine vom Kunden durchgeführte Installation eine Kontrolle durch SWH erfolgen.
- 6.6 Eine Erstinstallation, Installationsschulung oder Installationskontrolle wird bei Abschluss des Vertrags vereinbart, oder später mittels Einzelauftrag beauftragt. Bei Beauftragung sind Kriterien zu vereinbaren, anhand derer feststellbar ist, ob die Maßnahmen jeweils erfolgreich abgeschlossen wurden.
- 6.7 SWH rechnet die Tätigkeiten nach dieser Ziff. 7, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, nach Aufwand zu den in der **SWH Preisliste** hinterlegten Sätzen ab.

7. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DATENMIGRATIONEN

7.1 Der Kunde kann SWH mit einer Datenmigration beauftragen, für die ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 3 und 4 die Regelungen dieser Ziff. 7 gelten.

Gegenstand einer Datenmigration ist die Übernahme der beim Kunden mittels eines anderen Programms gespeicherten Daten in die SWH Software, soweit dies technisch mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Beibehaltung der alten Datenstrukturen sowie auf Übernahme sämtlicher Alt-Daten.

7.2 Der Kunde ist allein verantwortlich

- für die inhaltliche Bereinigung des zu migrierenden Datenbestandes, z.B. durch Entfernung fehlerhafter, unvollständiger oder doppelter Datensätze;
- für die Lieferung der Daten entsprechend der von Atlantis vorgegebenen Importstruktur einschließlich der Feldformate; und
- für die Kontrolle der importierten Daten und deren Korrektur.

7.3 Die Datenmigration wird zusammen mit dem Abschluss des Vertrags vereinbart, oder später mittels Einzelauftrag beauftragt. Bei Beauftragung sind Kriterien zu vereinbaren, anhand derer feststellbar ist, ob die Datenmigration erfolgreich abgeschlossen wurde.

7.4 Die Datenmigration ist gesondert zu vergüten und wird, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, nach Aufwand nach Aufwand zu den in der SWH Preisliste hinterlegten Sätzen abgerechnet.

8. DIENSTVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

8.1 Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. SWH erbringt Dienstleistungen nach Weisung des Kunden; für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich.

8.2 Die Aufgabenstellung für sämtliche Leistungen wird vom Kunden vorgegeben. Zu Beginn der Leistungserbringung prüft SWH, ob die Aufgabenstellung für die Leistungserbringung hinreichend präzisiert und spezifiziert ist. Ist dies nach Ansicht von SWH nicht der Fall, rügt SWH dies und die Parteien ergänzen die fehlenden Informationen.

8.3 SWH erhält vom Kunden alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit dies im Vertrag vereinbart ist. Will der Kunde SWH konkretisierende fachliche Hinweise mitteilen, die SWH bei der Durchführung der Dienstleistungen zu beachten hat, hat dies regelmäßig bei der Verhandlung des Vertrags bzw. Einzelauftrags, spätestens aber so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Dienstleistungen zu erfolgen, dass sich SWH darauf einstellen kann.

8.4 Ist die erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß, so hat SWH nur dann keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, wenn dem Kunden deswegen ein Schadensersatzanspruch zusteht. SWH kann, und ist auf Anforderung des Kunden verpflichtet, anstelle von Schadensersatz nicht vertragsgemäße oder mangelhaft erbrachte Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist kostenfrei zu

wiederholen.

- 8.5 SWH rechnet die Tätigkeiten nach dieser Ziff. 8, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, nach Aufwand zu den in der SWH Preisliste hinterlegten Sätzen ab.

9. NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 9.1 Die Nutzungsrechte an einem Arbeitsergebnis, welches in der Anpassung oder Erweiterung von SWH Software besteht, oder welches nur in Verbindung mit SWH Software ausführbar ist, richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der Nutzungsrechte des Kunden an der betreffenden SWH Software, sofern dies nicht abweichend im Vertrag bzw. Einzelauftrag definiert ist. Mit Abnahme des entsprechenden Arbeitsergebnisses räumt SWH dem Kunden das Recht ein, die entsprechenden Arbeitsergebnisse ausschließlich als Bestandteil der SWH Software und im Rahmen der dem Kunden an der SWH Software eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen. Eine von der SWH Software getrennte Nutzung des Arbeitsergebnisses ist ausgeschlossen.

An anderen Arbeitsergebnissen der Services erhält der Kunde, sofern nicht abweichend vereinbart, ein unbefristetes, unwiderrufliches, räumlich nicht eingeschränktes, nicht ausschließliches und nur an mit dem Kunden verbundene Unternehmen i.S.d. §§15ff. AktG übertragbares Nutzungsrecht. Das Recht zur Bearbeitung, Vermietung, öffentlichen Aufführung, Vervielfältigung und zum Vertrieb der Arbeitsergebnisse an Dritte außerhalb des Kreises der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Abweichungen sind im Vertrag bzw. Einzelauftrag ausdrücklich zu vermerken.

- 9.2 Im Übrigen behält SWH alle Rechte am Arbeitsergebnis, einschließlich der Rechte am Quellcode. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht. Soweit der Kunde oder dessen Beschäftigte einschließlich Erfüllungsgehilfen, Dienstleister oder Subunternehmer Miturheber sind, wird der Kunde in Abstimmung mit SWH die notwendigen Schritte unternehmen, damit SWH über alle Miturheberrechte eigentumsgleich und beliebig verfügen kann.
- 9.3 Die Einräumung von Nutzungsrechten nach Ziff. 9.1 ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung sämtlicher SWH aus dem jeweiligen Einzelauftrag zustehenden Vergütungsansprüche. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte verbleiben vorbehaltlich anderer Regelungen bei SWH.
- 9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, das Arbeitsergebnis zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren bestimmungsgemäßen Betrieb des Arbeitsergebnisses bzw. der SWH Software zu vervielfältigen oder sonst zu verwerten oder eine Parallelentwicklung auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Rechte des Kunden nach § 69 g UrhG bleiben unberührt.
- 9.5 Der Kunde erhält ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung nicht den Quellcode eines Arbeitsergebnisses. Dies gilt jedoch nicht für den Quellcode von ggfs. im Arbeitsergebnis enthaltenen Open Source Software Komponenten, deren zugehörige Open Source Lizenzen die Überlassung von Quellcode ausdrücklich vorsehen, sowie für Arbeitsergebnisse, bei denen von ihrer Natur her ein Quellcode überlassen werden muss (z.B. Skripte).
- 9.6 Dem Kunden ist bekannt, dass ein Arbeitsergebnis möglicherweise unter Verwendung von Open-Source-Software Komponenten entwickelt werden kann. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber SWH Heider, bei der

Verwendung des Arbeitsergebnisses die jeweiligen Open-Source-Lizenz-bestimmungen zu beachten, und stellt SWH von jeder Haftung aufgrund Verstoßes gegen diese Open-Source-Lizenzbestimmungen frei, es sei denn, es fällt dem Kunden kein Verschulden zur Last.

10. SOFTWAREPFLEGELEISTUNGEN FÜR ARBEITSERGEBNISSE

- 10.1 SWH kann Arbeitsergebnisse in die jeweilige SWH Software mit aufnehmen. In diesem Fall wird die Pflegevergütung für die SWH Software entsprechend angepasst und die weitere Pflege erfolgt nach Maßgabe der ZVB Pflege.
- 10.2 Bei Arbeitsergebnissen, insbesondere von kundenspezifischen Anpassungen der SWH Software, an denen sich der Kunde ausschließliche Nutzungsrechte hat einräumen lassen, z.B. individuelle Programmierungen sowie kundenspezifische Anpassungen der SWH Software basierend auf Customizing-Verfahren wie z.B. API-Programmierung, Scripting, Individualisierung von Stammdaten, Batch-Routinen etc. , ist der Kunde selbst für die Pflege verantwortlich. Diese Arbeitsergebnisse sind von den Pflegeleistungen ausgenommen. SWH gewährleistet keine dauerhafte Kompatibilität dieser Arbeitsergebnisse mit der SWH Software und ist nicht verpflichtet, bei der Weiterentwicklung der SWH Software Rücksicht auf solche Arbeitsergebnisse zu nehmen.
- 10.3 Soll SWH die Pflege solcher Arbeitsergebnisse übernehmen, ist dies entgeltpflichtig und gesondert vom Kunden zu beauftragen. In diesem Fall gelten die ZVB Pflege und die darin geregelten Abläufe entsprechend für das betreffende Arbeitsergebnis, soweit die Parteien keine Abweichungen vereinbart haben. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, über die in den SWH AGB sowie den ZVB Pflege geregelten Mitwirkungspflichten hinaus SWH entsprechende Bearbeitungsrechte einzuräumen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Für Sach- und Rechtsmängel an dem Arbeitsergebnis haftet SWH nach Maßgabe der SWH AGB, bei Werkleistungen im Übrigen nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 633ff. BGB), soweit sich aus diesen Servicebedingungen nicht etwas anderes ergibt.
- 11.2 Die Parteien sind sich einig, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsgebiete objektiv fehlerfrei sind. Ein Mangel setzt daher voraus, dass eine Abweichung von der geschuldeten Funktionalität besteht, die für den Kunden nachteilig und bei der Nutzung auch spürbar ist.
- 11.3 Die geschuldete Funktionalität eines Arbeitsergebnisses richtet sich nach den technischen Spezifikationen des Vertrags bzw. Einzelauftrags und den ggfs. hierzu im Nachgang schriftlich getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien, und im Übrigen nach der Beschaffenheit, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Arbeitsergebnisses erwarten kann. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln von SWH Heider, sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 11.4 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität aufgrund eines Updates oder eines neuen Releases des Betriebssystems, der Systemumgebung des Kunden oder aufgrund veränderter Hardware-Voraussetzungen des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß

verfügbar ist. Die in den technischen Spezifikationen dargestellten Funktionalitäten und Beschreibungen stellen keine Garantien dar, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

12. INTEGRATION VON LOGOS UND CORPORATE DESIGN DES KUNDEN

- 12.1 SWH berücksichtigt - soweit vereinbart - bei der grafischen und funktionalen Gestaltung des Arbeitsergebnisses Vorgaben, die sich aus dem Corporate Design des Kunden ergeben. SWH wird nach Rücksprache mit dem Kunden in diesem Fall Logos und sonstige Zeichen, die das Arbeitsergebnis oder den Kunden kennzeichnen, in die gestalterische Darstellung integrieren. Der Aufwand ist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, zu den in der **SWH Preisliste** hinterlegten Sätzen zu vergüten.
- 12.2 Der Kunde garantiert, dass keine Rechte Dritter an den zu integrierenden Logos, Bezeichnungen oder sonstigen Zeichen von dem Kunden oder von Dritten bestehen, die der vom Kunden beauftragten Verwendung durch SWH entgegenstehen. Der Kunde räumt SWH hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an dem Corporate Design, an den in das Arbeitsergebnis einzustellenden Logos und sonstigen Zeichen sowie gelieferten Inhalten ein, soweit dies für die Erbringung der Services erforderlich ist.

13. PROJEKTLEITER

Der Kunde benennt einen Verantwortlichen, der SWH kurzfristig die notwendigen Informationen geben kann und gibt, Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. SWH benennt ebenfalls einen Projektleiter, der die notwendige Expertise besitzt, ausreichend auskunftsfähig ist und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

14. VERGÜTUNG UND VERGÜTUNGSMODELLE

- 14.1 Die Parteien können eine Vergütung zum Festpreis („Vergütung zum Festpreis“) und/oder eine Vergütung nach Aufwand („Vergütung nach Aufwand“) vorsehen. Dies ist im Vertrag bzw. jeweiligen Einzelauftrag festzuhalten. Mangels Vereinbarung gilt eine Vergütung nach Aufwand vereinbart.
- 14.2 Soweit keine individuelle Abrede getroffen wurde, gelten die jeweils aktuellen Sätze, die in der **SWH Preisliste** hinterlegt sind.
- 14.3 Die Parteien können auch sonstige Vergütungsmodelle, die Elemente beider Vergütungsmodelle und/oder sonstige Vergütungsmechanismen wie z.B. eine Erfolgsbeteiligung enthalten, im Vertrag oder Einzelauftrag vereinbaren, bei einem Einzelauftrag gelten diese nur für den betreffenden Einzelauftrag.
- 14.4 Von SWH angegebene Schätzpreise für Services, die auf Zeit- und Materialbasis vorgenommen wurden, sind grundsätzlich unverbindlich und beruhen auf der Erfahrung von SWH und einer nach dieser Erfahrung von SWH durchgeführten Bewertung des absehbaren Leistungsumfangs. Festpreise, Pauschalen oder verbindliche Obergrenzen sind ausdrücklich zu vereinbaren.
- 14.5 Hat SWH eine Schätzung des voraussichtlichen Aufwands abgegeben (z.B. Kostenvoranschlag) und stellt sich heraus, dass der geschätzte voraussichtliche Aufwand tatsächlich überschritten werden wird, weist SWH den Kunden hierauf unverzüglich hin. Wenn der Kunde in diesem Fall SWH schriftlich anweist, keine weiteren

Leistungen zu erbringen, so ist der Einzelauftrag mit Zugang der Anweisung bei SWH beendet und SWH nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen. SWH kann die bis dahin angefallene Vergütung, vergeblicher Aufwendungen sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

15. VERGÜTUNG ZUM FESTPREIS

- 15.1 Bei einer Vergütung zum Festpreis sind die gegebenenfalls an das Erreichen bestimmter Meilensteine gekoppelten Zahlungen im jeweiligen Vertrag bzw. Einzelauftrag zu regeln, im Übrigen wird die Rechnung nach Abnahme gestellt.
- 15.2 SWH ist berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Leistungen bereits vor Projektende Abschlagsrechnungen zu stellen, z.B. kann hierfür ein Zahlungsplan vereinbart werden, der Abschlagszahlungen bei Erreichen bestimmter Meilensteine vorsieht.

16. VERGÜTUNG NACH AUFWAND

- 16.1 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Aufwände von SWH gemäß den vereinbarten Konditionen und mangels Vereinbarung nach der Preisliste von SWH, wie sie jeweils aktuell im Kundenbereich von SWH veröffentlicht ist.
- 16.2 Wenn die Parteien einen Tagessatz vereinbaren, gilt dieser für acht (8) Arbeitsstunden pro Arbeitstag pro Person; ein Stundensatz beträgt in diesem Fall ein Achtel des Tagessatzes. Nicht voll geleistete Stunden werden anteilig je 30 Minuten bei kaufmännischer Rundung bezogen auf den jeweiligen Tagessatz vergütet.
- 16.3 Tages- bzw. Stundensätze schließen eventuelle Zuschläge für Leistungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten sowie Samstags-, Sonntags- und Nachtzuschläge nicht ein, es sei denn, dies ist ausdrücklich angegeben. Soll auf Wunsch des Kunden ausnahmsweise in diesen Zeiten gearbeitet werden, sind individuell die entsprechenden Zuschläge zu vereinbaren. SWH stellt die Rechnung monatlich im Nachhinein und unter Angabe von erbrachtem Leistungsumfang und Leistungsart. Die Angaben sollen mindestens folgende Informationen erhalten: Datum, Name der Person, nachvollziehbare Beschreibung der Tätigkeit, Dauer.
- 16.4 Wird eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, hat dies keine Auswirkung auf eine etwaige werkvertragliche Qualifizierung der Services.

17. REISEN UND REISEKOSTEN

- 17.1 Reisen von Mitarbeitern von SWH erfolgen nur, wenn der Kunde diese ausdrücklich verlangt und SWH dem zustimmt.
- 17.2 Reisen werden grundsätzlich auf Grundlage einer Kilometerpauschale abgerechnet, die die Reisekosten der betreffenden Person abdeckt. Die Reisezeit wird zum halben Tages- bzw. Stundensatz abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bzw. Einzelauftrags jeweils aktuellen SWH Preisliste. Übernachtungen usw. werden nach Beleg abgerechnet. Individuelle Vereinbarungen etwa zu Pauschalen sind möglich. SWH kann eine individuelle Vereinbarung insbesondere dann verlangen, wenn der Einsatzort außerhalb der EU liegt, oder an einem Ort mit ungewöhnlich hohen

Kosten, oder die Einsatzdauer mehr als fünf (5) hintereinanderliegende Kalendertage betragen soll.

18. LAUFZEIT(EN), KÜNDIGUNG

- 18.1 Werden dienstvertragliche Services für eine begrenzte Zeit beauftragt, werden diese für die vereinbarte Dauer erbracht und das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ist ausgeschlossen.
- 18.2 Werden dienstvertragliche Services ohne zeitliche Begrenzung beauftragt, gelten vorrangig eine ggfs. vereinbarte Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist, im Übrigen kann jede der Parteien die Leistungen mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Kalendermonatsende kündigen.
- 18.3 Werden werkvertragliche Leistungen beauftragt, gelten für die Kündigung die gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung hat innerhalb von vier (4) Wochen ab Kenntniserlangung der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zu erfolgen.
- 18.5 SWH ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn
- der Kunde fällige Zahlungen trotz Nachfristsetzung nicht leistet; oder
 - der Kunde trotz Nachfristsetzung seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt; oder
 - der Kunde ein Arbeitsergebnis unter Verstoß gegen die ihm gewährten Nutzungsrechte verwendet; oder
 - durch einen Gläubiger des Kunden Ansprüche gegen SWH gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen wieder aufgehoben wird.
- 18.6 Ein wichtiger Grund liegt für jede Partei insbesondere vor, wenn sie berechtigt von einem Vertrag zur Überlassung von Software von SWH zurücktritt oder diesen berechtigt außerordentlich kündigt.
- 18.7 Im Fall einer durch den Kunden erfolgenden Kündigung gilt für die Vergütung Folgendes:
- Bei ordentlicher Kündigung werkvertraglicher Leistungen darf SWH 50% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung verlangen, wobei es jeder Partei freisteht nachzuweisen, dass SWH ein höherer oder niedrigerer Anteil als Vergütung zusteht.
 - Im Fall einer Kündigung nach Abnahme von Leistungen oder Teilen davon, bleibt der volle Vergütungsanspruch von SWH für die abgenommenen Bestandteile unberührt.
 - Im Fall einer außerordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt der Kunde verpflichtet, die zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung fällige Vergütung sowie die Vergütung für bis zu dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung erbrachte und noch nicht abgerechnete Leistungen zu zahlen. Ist die außerordentliche Kündigung von SWH zu vertreten, sind die nicht abgerechneten Leistungen nicht zu vergüten, soweit der Kunde an den bis zur Kündigung durch SWH erbrachten Leistungen infolge der Kündigung kein Interesse hat und die Leistungen für den Kunden nicht verwertbar sind.
- 18.8 Im Fall einer durch SWH erfolgenden Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die gesamte vereinbarte Vergütung und im Fall einer außerordentlichen Kündigung auch die Vergütung für eine restliche (Mindest-)

Laufzeit zu bezahlen, wobei sich SWH die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Kosten anrechnen lassen muss.

18.9 Im Fall einer außerordentlichen durch den Kunden zu vertretenden Kündigung durch SWH kann SWH von dem Kunden verlangen, die von SWH erhaltenen Datenträger und hiervon erstellte Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die eventuell bereits überlassenen Arbeitsergebnisse zu deinstallieren und etwaig verbleibende Reste des Arbeitsergebnisses aus dem IT-System so zu löschen, dass eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. SWH ist die ordnungsgemäße und vollständige Vernichtung und Löschung ohne Anfordern schriftlich zu bestätigen und auf Anfordern nachzuweisen. Macht SWH die Herausgabe oder Löschung geltend, enden mit außerordentlicher Kündigung sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an dem Arbeitsergebnis.

18.10 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 SWH darf den Kunden von unbeschadet Ziff. 18 der SWH AGB als Referenz für ein Kundenprojekt benennen, es sei denn, im Einzelauftrag ist etwas anderes vereinbart.

19.2 Es besteht keine Exklusivität. SWH darf auch für weitere Auftraggeber tätig sein und darf nach eigenem Ermessen beliebige Verträge mit Dritten eingehen. Einer vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie die die Rechte von SWH an der Software werden hierdurch nicht berührt.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREPFLEGELEISTUNGEN (ZVB PFLEGE)

1. GEGENSTAND DER PFLEGELEISTUNGEN

- 1.1 Gegenstand dieser **ZVB Pflege** ist die Erbringung von Softwarepflegeleistungen für SWH Software. Die Leistungen von SWH gemäß der in diesen ZVB Pflege beschriebenen Abläufe und Regelungen werden nachfolgend als „**Pflegeleistungen**“ bezeichnet.
- 1.2 SWH erbringt Pflegeleistungen ausschließlich für die SWH Software des Kunden (der „**Pflegegegenstand**“) und nur für den Kunden. Die Weiterleitung der Pflegeleistungen an Dritte, z.B. andere Schulen, ist unzulässig.
- 1.3 Der Kunde muss sich Pflegeleistungen für Dritthersteller-Software auf eigene Rechnung und eigenes Risiko selbst beschaffen, auch wenn diese über SWH bezogen wurde. SWH ist gerne bei der Vermittlung behilflich.
- 1.4 Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, erbringt SWH Pflegeleistungen grundsätzlich nur für die jeweils aktuelle Version des Pflegegegenstands. SWH darf von einem Kunden, der eine ältere Version einsetzt, verlangen, dass dieser zunächst die aktuelle Version (d.h. jeglicher verfügbare neuere Softwarestand) installiert, wenn dies der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient, der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Kunden führt.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der gerügte Mangel unabhängig von der jeweils eingesetzten Version des Pflegegegenstands auftritt.

Die Pflicht zur Installation einer neueren Version gilt nicht, wenn dem Kunden die Installation der neueren Version unzumutbar ist.

- 1.5 Der Kunde kann im Rahmen der Pflegeleistungen die jeweils neueste Version des Pflegegegenstands beziehen. Der Kunde kann diese bei SWH im Kundenbereich der SWH Website herunterladen. Eine Unterstützung durch SWH bei der Installation kann gegen Entgelt mittels Einzelauftrag nach den **ZVB Services** beauftragt werden.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 SWH erbringt für den Pflegegegenstand die Pflegeleistungen für die vereinbarte Laufzeit gemäß diesen Pflegebedingungen sowie ggfs. einer zusätzlichen Leistungsbeschreibung. Dazu gehören insbesondere:
 - Weiterentwicklung der Programmmodule der von den Pflegeleistungen umfassten SWH Software, einschließlich der Fehlerbehebung. Meldet der Kunde in einem Pflegegegenstand einen reproduzierbaren oder sonst feststellbaren Programmfehler, der die Funktionstüchtigkeit mehr als geringfügig beeinträchtigt, wird dieser Fehler unverzüglich behoben und dem Kunden gegebenenfalls eine fehlerbereinigte Version per E-Mail oder als Download zur Verfügung gestellt, oder die zum Download bereitgestellte Version (s.o.) wird aktualisiert. Näheres regeln Ziff. 7 und 8.
 - Anpassung der von den Pflegeleistungen umfassten SWH Software an Änderungen beim Betriebs- oder Datenbanksystem im Rahmen der vom SWH definierten Systemvoraussetzungen,

- Anpassungen der von den Pflegeleistungen umfassten SWH Software an Änderungen bei bestehenden Statistik- und Zeugnisformularen, soweit dies nicht mit einer Änderung der Datenbankstrukturen oder einer grundlegenden Änderung des Verfahrens verbunden ist und die Änderung SWH rechtzeitig bekannt gegeben wurde.
- Bereitstellung von allen sonstigen Upgrades (Hauptversionsänderungen z.B. von X.x auf Y.y) der erworbenen SWH Software, die während der Laufzeit der Softwarepflegeleistungen anfallen. Der Kunde kann diese bei SWH im Kundenbereich der SWH Website herunterladen.

Unbeschadet Ziff. 1.4 obliegt es dem Kunden, nach Sichtung der sog. „Release Notes“ zu einem Update, zu entscheiden, ob dieses installiert werden soll.

2.2 Ist nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht Bestandteil der Pflegeleistungen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung:

- der Erwerb von Zusatzmodulen der SWH Software;
- die Installation/Konfiguration von SWH Software, sowie Datenmigrationen jeglicher Art;
- die Zweitinstallation/Konfiguration sowie das Wiederherstellen (Restore) der Daten nach einem Crash oder dem Wechsel von Hardware/Betriebssystem;
- das Erstellen und Anpassen von Formularen/Stammdaten oder sonstigen Datenanpassungen;
- jegliche Art von Schulungen (vor Ort oder online), hierfür gelten die ZVB Schulung;
- Serviceleistungen für Software, die nicht unter den von SWH vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden;
- Anpassungen der SWH Software an neue Betriebssystemreleases oder Umstellungen der SWH Software auf Betriebssysteme, für die die SWH Software (noch) nicht allgemein freigegeben wurde;
- Arbeiten, die durch kundenseitige Nichtbeachtung der SWH EULA, der Bedienungsanleitung, durch andere Formen der Fehlbedienung, durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung bzw. nicht von SWH autorisierte Veränderung der Software oder deren Datenträger erforderlich werden.

Soweit SWH diese Leistungen anbietet, können sie entgeltpflichtig und als Einzelauftrag gem. den ZVB Services beauftragt werden.

3. PERSONEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON PFLEGELEISTUNGEN

Der Kunde benennt SWH einen oder mehrere Personen, die berechtigt sind, die vom Kunden beauftragten Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen, und bevollmächtigt diese, SWH im Zusammenhang mit den Wartungsleistungen kurzfristig die notwendigen Informationen zu geben, Entscheidungen zu treffen oder Entscheidungen herbeizuführen. Die Personen müssen an den von SWH vorgesehenen Schulungen teilgenommen haben.

4. ENTGELTE

- 4.1 Mit Beginn der Laufzeit der Pflegeleistungen ist der Kunde verpflichtet, die entsprechende Pflegevergütung zu zahlen.
- 4.2 Die Pflegevergütung wird grundsätzlich kalenderjährlich im Voraus abgerechnet. Die Höhe der Pflegevergütung ergibt sich vorbehaltlich individueller Vereinbarung aus der jeweils aktuellen SWH Preisliste. Für unterjährig erworbene oder um Module erweiterte Pflegegegenstände gilt, dass die Pflegevergütung für das laufende Kalenderjahr nach Erhalt bzw. Übernahme des Pflegegegenstands durch den Kunden abgerechnet wird, und zwar ab dem Beginn des nächsten Kalendermonats für den Rest des Kalenderjahres.
- 4.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt für die Vergütung Folgendes:
- Die Gewährleistung ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist regelmäßig in die Vergütung für die Softwarepflegeleistungen mit einberechnet und berücksichtigt, dass erfahrungsgemäß während der Gewährleistungsfrist eine deutlich stärkere Inanspruchnahme der nicht von der Gewährleistung umfassten Softwarepflegeleistungen erfolgt als danach, und SWH daher höhere Kapazitäten vorzuhalten hat, wodurch höhere Kosten entstehen.
 - Wurde dem Kunden eine befristete Lizenz (Miete) eingeräumt, berücksichtigt die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Pflegevergütung die mietvertragliche Unterhaltungspflicht von SWH. Als Softwarepflegeleistung geschuldet wird in diesem Falle nur das, was nicht von der mietvertraglichen Unterhaltungspflicht nach BGB abgedeckt ist.

5. OPTIONALE UNTERSTÜTZUNG PER TELEFON

- 5.1 Der Kunde kann bei SWH telefonische Unterstützung über eine gebührenpflichtige Telefonhotline in Anspruch nehmen. Die Entgelte dafür sind in der SWH Preisliste aufgeführt. Die Hotline beantwortet Fragen zu SWH Produkten und deren Technik, und, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten von SWH, auch Fragen zu den über SWH bezogenen Produkten und Leistungen Dritter, wie z.B. zur eingesetzten Datenbanksoftware. SWH beantwortet Fragen zu Produkten und Leistungen von Drittherstellern nach bestem Gewissen und auf Grundlage der Erfahrungen, die SWH bisher mit dem betreffenden Dritthersteller-Produkt oder der Dritthersteller-Leistung gemacht hat, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten. SWH behält sich auch vor, bestimmte Dritthersteller-Produkte oder Dritthersteller-Leistungen auszunehmen.
- 5.2 Telefonnummer, Hotline -Zeiten und Gebührenhöhe werden auf der SWH-Homepage bzw. über einen Ansedienst bekannt gegeben.
- 5.3 SWH bemüht sich, die telefonische Unterstützung möglichst unterbrechungsfrei und so bereitzustellen, dass keine langen Wartezeiten entstehen, kann jedoch keine bestimmte Verfügbarkeit zusagen.
- 5.4 Soll SWH Leistungen erbringen, die über die Beantwortungen von Fragen hinausgehen, z.B. mittels Fernzugriff eine Installation vornehmen, ist dies ein kostenpflichtiger Serviceauftrag, der zu den jeweils gültigen Tarifen von SWH abgerechnet wird.

6. UNTERSTÜTZUNG PER E-MAIL

- 6.1 Der Kunde darf über seine Ansprechpartner (Ziff. 3) während der Laufzeit der Pflegeleistungen eine von SWH zur Verfügung gestellte elektronische Kontaktmöglichkeit - zurzeit ist dies eine E-Mail-Adresse - nutzen, um SWH über Fehlermeldungen und andere Anliegen, die den Pflegegegenstand oder die Pflegeleistungen betreffen, zu informieren und über welches sog. Trouble Tickets generiert werden können. Sollte SWH zukünftig andere oder zusätzliche Kontaktmöglichkeiten anbieten, wird der Kunde entsprechend informiert.
- 6.2 Die Kontaktmöglichkeit ist grundsätzlich 24h/Tag erreichbar, wobei SWH keine Zusage zu einer Verfügbarkeit der Kontaktmöglichkeit abgibt. Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt gemäß Ziff. 7.
- 6.3 Der Kunde soll nach Möglichkeit nur reproduzierbare oder sonst nachvollziehbare oder feststellbare Fehler melden. Der Kunde hat Fehler in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren (z.B. Screenshots, Listen in Form von PDF-Dateien) und SWH die Dokumentation möglichst zusammen mit der Meldung des Fehlers und unter Angabe aller weiteren dem Kunden bekannten und zweckdienlichen Informationen zukommen zu lassen, dazu gehören insbesondere die Beschreibung der nach Wahrnehmung des Kunden betroffenen Produktkomponenten und die bereits vom Kunden unternommene Schritte.

7. BEARBEITUNG VON PER E-MAIL GESTELLTEN ANFRAGEN

- 7.1 Die Bearbeitung von Fehlermeldungen, die über die Kontaktmöglichkeit (Ziff. 6.1) eingegangen sind, erfolgt während der Geschäftszeiten von SWH. Die Geschäftszeiten können auf der SWH Website abgerufen werden. Änderungen sind vorbehalten.
- 7.2 SWH wird nach Erhalt bzw. Vervollständigung einer ausreichend spezifizierten Fehlerbeschreibung in angemessener Zeit auf die Fehlermeldung reagieren. In der Regel erfolgt eine qualifizierte Rückmeldung am nächsten Arbeitstag von SWH (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von SWH).
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung bzw. Eingrenzung des Fehlers und von dessen Ursachen erleichtern. Der Kunde wird Rückfragen von SWH unverzüglich beantworten und erklärt sich insbesondere dazu bereit, SWH zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung Logfiles und – sofern von SWH angefordert – eine Kopie der Datenbank in der neuesten Version in komprimierter Form mit zurückgesetztem dba-Passwort per Upload zu übersenden.
- 7.4 Der Kunde stellt SWH eine mit dem SWH Produkt vertraute Person als Ansprechpartner zur Verfügung, an die SWH sich wenden kann, um Rückfragen zu stellen, Fernwartungen einzuleiten, oder sonst die Fehlermeldung zu bearbeiten. Nach Möglichkeit ist diese Person vom Kunden bei jeder Fehlermeldung an SWH mit einzubeziehen. Der Kunde wird SWH unverzüglich benachrichtigen, wenn es einen Wechsel des technischen Ansprechpartners gibt. Dem Ansprechpartner muss der Admin-Zugang zum Server vorliegen (Benutzername und Passwort). Der Ansprechpartner muss technisch in der Lage und rechtlich/organisatorisch dazu berechtigt sein, eine Verbindung zum Server aufzubauen, um dort Arbeiten unter Anwendung von Administrationsrechten vorzunehmen.
- 7.5 Der Kunde wird SWH einen sicheren und geeigneten Datenfernzugang zu dem System zur Verfügung stellen, auf dem die mangelhafte Lieferung oder Leistung installiert ist. Der Kunde verpflichtet sich zudem, dass ein im

Umgang mit dem betreffenden System und der betreffenden Software erfahrener Mitarbeiter die Mangelrüge vornimmt und für die Zeit des Datenfernzugriffs am System präsent und für SWH telefonisch erreichbar ist.

8. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE, FEEDBACK

Sendet der Kunde SWH Verbesserungsvorschläge oder Feedback, wird SWH nach eigenem Ermessen prüfen, ob und inwieweit diese in künftigen Updates, Upgrades, Releases, in der Dokumentation, auf der Website von SWH oder anderweitig berücksichtigt werden können. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht nicht.

SWH ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge oder Feedback an Dritte weiterleiten, die gegenüber SWH Dienstleistungen erbringen (z.B. Auftragsentwickler) oder die SWH Nutzungsrechte an ihrem geistigen Eigentum gewähren (z.B. Drittanbieter deren Produkte SWH in ein Produkt einfließen lässt). Es besteht keine Pflicht von SWH zur Geheimhaltung der Verbesserungsvorschläge oder des Feedbacks. Der Kunde überträgt hiermit seine gesamten Rechte, das geistige Eigentum an Ideen, Know-how, Konzepten, Techniken oder anderen nicht eingetragenen gewerbliche Schutzrechten, die bzw. das in den Verbesserungsvorschlägen oder dem Feedback enthalten ist bzw. sind, im eigenen Namen und im Namen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen an SWH.

Soweit SWH Verbesserungsvorschläge oder Feedback öffentlich macht, z.B. als Teil von sog. „frequently asked questions“ (FAQ), erfolgt dies in anonymisierter Form.

9. NUTZUNGSRECHTE AN NEUEN VERSIONEN

- 9.1 Überlässt SWH dem Kunden eine neue Programmversion der SWH Software, die SWH ausdrücklich als neues Release bezeichnet, wird dieses zum neuen Pflegegegenstand und der Kunde ist nicht mehr zur Nutzung des hierdurch ersetzten Release berechtigt. Eine parallele Nutzung verschiedener Versionen nebeneinander ist unzulässig, es sei denn, SWH hat den Kunden dazu ausdrücklich autorisiert.
- 9.2 Die Nutzungsrechte der dem Kunden im Rahmen der Softwarepflegeleistungen überlassenen Computerprogramme, Datenbankwerke und Datenbanken sowie der darin enthaltenen Informationen richten sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nach dem Umfang der Nutzungsrechte des Kunden an dem Pflegegegenstand.
- 9.3 Der Kunde kann die Installation eines neuen Releases auf eigene Gefahr (Ziff. 1.4) verzögern. Bei Installation eines neuen Releases ist der Kunde verpflichtet, das vorangehende Release zu deinstallieren und etwaig verbleibende Reste aus dem IT-System des Kunden so zu löschen, dass eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. SWH ist die Deinstallation und Löschung auf Anforderung schriftlich zu bestätigen und geeignet nachzuweisen.
- 9.4 SWH behält sich vor, Mechanismen in die SWH Software zu integrieren, die dafür sorgen, dass ältere Versionen nicht mehr parallel zur aktuellen Version betrieben werden können, wenn der Kunde eine aktuelle Version im Einsatz hat. Individuelle Ausnahmen davon sind schriftlich mit dem Kunden zu vereinbaren und werden nach dem Ermessen von SWH gewährt.

10. NUTZUNGSRECHTE AM QUELLCODE, QUELLCODE-HINTERLEGUNG

- 10.1 SWH wird für Kunden, die für ihre SWH Software Pflegeleistungen von SWH beziehen, den Quellcode der SWH Software bei einer von SWH bestimmten Hinterlegungsstelle hinterlegen, damit diese Kunden unter bestimmten Umständen Zugriff auf den hinterlegten Quellcode Software nehmen können.
- 10.2 Hinterlegt wird der zum Hinterlegungszeitpunkt aktuelle Stand der SWH Software samt Quellcode, Dokumentation und Entwicklungsdokumentation sowie die zur Wartung und Weiterentwicklung erforderlichen Bestandteile der Entwicklungs- und Betriebsumgebung von SWH („Hinterlegungsmaterial“). Standard-Software von Drittherstellern ist ausgenommen und SWH ist nur verpflichtet, eine Auflistung der fraglichen Software bereit zu stellen. Das Hinterlegungsmaterial liegt in elektronischer Form vor und wird auf einem geeigneten Datenträger gespeichert.
- 10.3 Eine Aktualisierung des Hinterlegungsmaterials erfolgt grundsätzlich dann, wenn die SWH Software in einer neuen Version erschienen ist, d.h. i.d.R. einmal jährlich. Unterjährige Versionen mit Korrekturen oder neuen Formularen bleiben unberücksichtigt.
- 10.4 Ein **Herausgabefall** liegt vor, wenn:
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen von SWH gestellt wurde; oder
 - die Liquidation von SWH eingetragen oder SWH im Handelsregister gelöscht wird; oder
 - SWH den Geschäftsbetrieb nicht fortführt oder diesen nicht fortführen kann und es keinen Rechtsnachfolger gibt, der die Verpflichtungen von SWH aus dem Wartungsvertrag übernimmt; oder
 - SWH trotz Ansetzung einer Behebungsfrist von drei (3) Monaten wesentlich und grob die gegen die Verpflichtung aus dem Wartungsvertrag, insbesondere die Verpflichtung sich um die Behebung von Mängeln zu bemühen, verletzt.
- 10.5 Jeder Herausgabefall steht zudem unter den aufschiebenden Bedingung, dass (a) zum Zeitpunkt der Herausgabe einen Wartungsvertrag über die fragliche SWH Software zwischen dem Kunden und SWH besteht, und (b) SWH keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden hat, gleich aus welchem Grund.
- 10.6 Mit Nachweis des Herausgabefalls erhält der Kunde das Recht, sich von der Hinterlegungsstelle auf Kosten des Kunden eine Kopie der Hinterlegungsmaterials anfertigen zu lassen, die dann dem Kunden übereignet wird.
- 10.7 Bereits jetzt, aufschiebend bedingt durch den Eintritt eines Herausgabefalls, räumt SWH dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer von fünf (5) Jahren ab der Herausgabe begrenzte Recht, das Hinterlegungsmaterial ausschließlich (a) zum Zweck der Aufrechterhaltung des Betriebs der SWH Software, d.h. insbesondere Fehlerkorrektur oder die Anpassung an neue Hardware, sowie (b) zur Migration auf ein Nachfolgesystem, zu nutzen oder zu bearbeiten. Die Nutzung, Bearbeitung oder Migration darf durch einen vom Kunden beauftragten Dritten erfolgen, sofern dieser ausschließlich für und unter Aufsicht des Kunden tätig wird, und jegliche Urheberrechte, die als Ergebnis einer solchen Nutzung oder Bearbeitung entstehen, ausschließlich beim Kunden liegen bzw. der Dritte dem Kunden eigentumsgleiche Nutzungsrechte unter Ausschluss des Rechts zur eigenen Nutzung einräumt.

10.8 SWH ist berechtigt, ähnliche Vereinbarungen über das Hinterlegungsmaterial mit anderen Unternehmen abzuschließen, soweit die Rechte des Kunden nach Ziff. 9.1 nicht berührt sind.

10.9 Ein hiervon abweichendes Verfahren bedarf einer individuellen Vereinbarung.

11. DAUER UND KÜNDIGUNG, FOLGEN EINER KÜNDIGUNG

11.1 Pflegeleistungen sind beim Erwerb des Basis-Moduls sowie eines jeden Zusatzmoduls obligatorisch mit zu erwerben. Die Mindestlaufzeit ist mit dem Ablauf des ersten vollen Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr, in dem der Erwerb stattfand, erreicht. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch immer wieder um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn die Pflegeleistungen für eine Lizenz nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt werden.

Die Mindestlaufzeit beginnt an dem Tag, an dem SWH das Angebot des Kunden auf Erwerb des betreffenden Basis-Moduls bzw. Zusatzmoduls annimmt. Bei Teillieferungen beginnen die Pflegeleistungen ab dem Tag des Erhalts der ersten Teillieferung.

11.2 Die Laufzeit der Pflegeleistungen wird für jedes Basis-Modul und jedes einzelne Zusatzmodul gesondert voneinander betrachtet. Dementsprechend hat eine Kündigung der Pflegeleistungen jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul hin zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für nachträglich erworbene Lizenzen.

11.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Pflegeleistungen für Zusatzmodule stets voraussetzen, dass auch Pflegeleistungen für das betreffende Basis-Modul beauftragt sind. Kündigt der Kunde die Wartung nur für einen Teil seiner Zusatzmodule und werden die unter Wartung verbleibenden Module aktualisiert, ist eine Nutzung mit den Modulen, deren Wartung gekündigt wurde, möglicherweise nicht mehr möglich. Sollten die Pflegeleistungen für das Basis-Modul gekündigt werden, kann die Nutzung der SWH Software nicht allein mit den oder der verbleibenden Lizenzen für die Zusatzmodule erfolgen, auch wenn für diese die Wartung bestehen bleibt.

11.4 Das Recht zur Kündigung der Pflegeleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

SWH ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- fällige Zahlungen durch den Kunden trotz Nachfristsetzung nicht geleistet werden; oder
- der Kunde trotz Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt; oder
- der Kunde SWH Software oder im Rahmen der Softwarepflegeleistungen gelieferte Updates, Upgrades usw. unter Verstoß gegen die ihm gewährten Nutzungsrechte verwendet; oder
- durch einen Gläubiger des Kunden Ansprüche gegen SWH gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen wieder aufgehoben wird.

11.5 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung der Pflegeleistungen liegt für jede Partei vor, wenn sie berechtigt von einem Vertrag zur Überlassung von Software von SWH zurücktritt oder diesen berechtigt außerordentlich kündigt.

11.6 In den Fällen von Ziff. 11.4 und 11.5 wirkt eine Kündigung einheitlich, d.h. für alle laufenden

Softwarepflegeleistungen gemeinsam.

- 11.7 Das Kündigungsrecht des Kunden für den Fall einer Änderung des Vertragswerks gemäß dem Verfahren in Ziff. 21 der **SWH AGB** bleibt unberührt.

12. FOLGEN EINER KÜNDIGUNG DER SOFTWAREPFLEGELEISTUNGEN

Kündigt der Kunde die Pflegeleistungen, beschränken sich die Nutzungsrechte des Kunden auf den ihm zuletzt während der Laufzeit der Softwarepflegeleistungen überlassenen Softwarestand.

13. WIEDERAUFNAHME DER SOFTWAREPFLEGELEISTUNGEN NACH KÜNDIGUNG

- 13.1 Der Kunde kann bei SWH eine Wiederaufnahme der Softwarepflegeleistungen beantragen. SWH ist jedoch nicht verpflichtet, die Pflegeleistungen erneut anzubieten oder erneut einen Pflegevertrag abzuschließen.
- 13.2 Ist die Version der SWH Software des Kunden noch aktuell, d.h. entspricht die Hauptversionsnummer der Software dem aktuell von SWH angebotenen Stand (z.B. Kunde hat Version 6.x, SWH bietet aktuell noch Version 6.x an), kann SWH die Wiederaufnahme der Softwarepflegeleistungen davon abhängig machen, dass der Kunde die Entgelte für die Softwarepflegeleistungen für den Zeitraum zwischen dem Ende der vorherigen Softwarepflegeleistungen und dem Beginn der erneut beauftragten Softwarepflegeleistungen nachzahlt. In jedem Fall gilt eine neue Mindestlaufzeit für die Wartung gem. Ziff. 11.1.
- 13.3 Ist die Version der SWH Software des Kunden nicht mehr aktuell, d.h. liegt die Hauptversionsnummer der Software unter dem aktuell von SWH angebotenen Stand (z.B. Kunde hat Version 5.x, SWH bietet aktuell Version 6.x an), hat der Kunde zunächst ein Upgrade auf die aktuelle Version (im Beispiel: 6.x) zu erwerben und dann die Softwarepflegeleistungen zu beauftragen. Auch hier gilt die Mindestlaufzeit für die Wartung gem. Ziff. 11.1.
- 13.4 Die Preise für Upgrades sind bei SWH zu erfragen oder können auf der Webseite von SWH abgerufen werden. Änderungen sind vorbehalten.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SCHULUNGSLEISTUNGEN (ZVB SCHULUNGEN)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 SWH bietet Schulungen zu SWH Software an, in denen die für einen sachgerechten und effektiven Umgang erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden. Die Schulungen sind nach Schulungsarten (Grund-, Aufbau- und Fortgeschrittenenschulungen), Schulungsplänen und -inhalten sowie nach dem Schulungsverfahren (Individualschulungen oder Seminare) unterteilt. Die jeweils aktuell angebotenen Schulungsarten, -pläne, -ziele, -termine, die jeweiligen Schulungsvoraussetzungen sowie die Entgelte für die Standardschulungen können auf der Webseite von SWH eingesehen oder bei SWH angefragt werden.
- 1.2 Die Schulungen werden vor Ort auf den Rechnern eines Kunden oder in den Schulungsräumen des SWH durchgeführt. Geschult wird ausschließlich mit vom Kunden in erforderlichen Umfang zu stellenden Testdaten und nicht mit Originaldaten. Dies gilt auch, wenn die Schulung auf Rechnern eines Kunden stattfindet.
- 1.3 Werden Schulungsrechner des Kunden verwendet, ist dieser dafür verantwortlich, dass auf ihnen die aktuelle Version der SWH Software installiert und die für die Schulung benötigten Peripherie-Geräte betriebsbereit angeschlossen sind.
- 1.4 Die vom SWH zu den Schulungen herausgegebenen Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige Genehmigung des SWH weder vervielfältigt noch weitergegeben werden, es sei denn, dies ist in diesen ZVB Schulung ausdrücklich erlaubt. Soweit Unterlagen Dritter verwendet werden, z.B. für Dritthersteller-Software, sind diese regelmäßig ebenfalls urheberrechtlich geschützt und darf ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht vervielfältigt werden.
- 1.5 Zwischenzeitliche Weiterentwicklung der SWH Software und damit der Inhalte, und weitere geringfügige Anpassungen des Schulungsprogramms bleiben vorbehalten.

2. AUSFALL, RÜCKTRITT

- 2.1 Bei Ausfall einer Schulung durch kurzfristige Abwesenheit (z.B. Krankheit) des Trainers, bei zu geringer Teilnehmerzahl oder bei höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Durchführung der Schulung zum bestätigten Termin. Ein Ersatztermin wird dem Kunden kurzfristig bekanntgegeben und etwaige Terminwünsche des Kunden entsprechend berücksichtigt. SWH kann in diesen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden.
- 2.2 Rücktritte von Schulungen müssen SWH spätestens vierzehn (14) Tage vor Schulungsbeginn (eingehend) schriftlich angezeigt werden. Rücktritte nach diesem Zeitpunkt oder Nichtteilnahmen werden pauschal mit 100% des Seminarpreises als Stornogebühren berechnet. Bei Verhinderung – unter Anzeige eines sachlich gerechtfertigten Grundes – kann SWH auch nach dem vorgenannten Zeitpunkt eine Umbuchung auf den nächsten Termin der Schulung zulassen. In diesem Fall wird die sofortige Begleichung des vollen Rechnungsbetrages fällig.

- 2.3 Es bleibt dem Kunden unbenommen, im Fall der Verhinderung einen Ersatzteilnehmer stellen, hierfür wird kein Entgelt fällig.

3. ENTGELTE

- 3.1 Die Entgelte für die Teilnahme werden vor Beginn der Schulung in Rechnung gestellt und entsprechend der in der Rechnung enthaltenen Zahlungsfrist fällig.
- 3.2 In den Entgelten sind die Kosten für die Schulung selbst, die Schulungsunterlagen und Getränke während der Schulungszeit (Kaffee/Tee, alkoholfreie Getränke, Wasser) enthalten. Für ihre Verpflegung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Der Kunde wird seine Mitarbeiter entsprechend informieren.

4. INDIVIDUALSCHULUNGEN

- 4.1 Der Kunde kann SWH mit Individualschulungen beauftragen. Dies sind Schulungen für die Mitarbeiter nur eines Kunden. Schulungsinhalt und -plan werden vorher mit dem Kunden abgestimmt. Mit Zustimmung des Schulungsleiters kann hierbei von dem üblichen Schulungsplan der Standardschulung abgewichen werden. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, wenn durch Abweichungen Lücken auftreten, z.B. bestimmte Aspekte oder Funktionen der SWH Software nicht geschult werden.
- 4.2 Bei Individualschulungen bestimmt der Kunde auch den Teilnehmerkreis. SWH wird den Kunden auf die von SWH empfohlenen Vorkenntnisse, z.B. Teilnahme an Standardschulungen, hinweisen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer die dem Schulungsthema jeweils entsprechende Qualifikation besitzen und die im Schulungsplan definierten notwendigen Aufbauschulungen vorher mit Erfolg besucht haben.
- 4.3 Abweichend von Ziff. 3.2 sind bei Schulungen in den Räumlichkeiten des Kunden – sofern nicht abweichend vereinbart – weder die Vervielfältigung von physischen Schulungsmaterialien noch für die Getränke oder Verpflegung mit enthalten. Der Kunde hat die Schulungsmaterialien auf eigene Kosten zu vervielfältigen.

Der Kunde kann SWH mit der Erstellung einer Zusammenfassung der erarbeiteten Schulungsinhalte im Nachgang zu einer Individualschulung beauftragen. Dies wird nach Aufwand abgerechnet und, falls nicht anders vereinbart, zu den in SWH Preisliste hinterlegten Sätzen.

5. SCHULUNGSSEMINARE

- 5.1 SWH bietet auch Schulungsseminare an, die für Mitarbeiter verschiedener Kunden angeboten werden, wobei nach Möglichkeit die Homogenität des Teilnehmerkreises gewahrt bleiben soll, d.h. gleiches Bundesland, gleicher Schultyp, gleiche Vorbildung. Für die jeweils angebotenen Seminare gilt Ziff. 1.1 entsprechend.
- 5.2 Die Schulung kann vor Ort bei einer Schule oder in den Schulungsräumen von SWH stattfinden. In beiden Fällen ist die maximale Teilnehmerzahl auf 12 Personen begrenzt. Werden mehr als 12

Teilnehmer gemeldet, entscheidet der Zeitpunkt der Meldung.

- 5.3 Wird die Mindestteilnehmerzahl laut Schulungsplan nicht erreicht, ist das SWH bis acht (8) Tage vor Schulungsbeginn zur Absage der Schulung berechtigt, ohne dass SWH deshalb Ansprüche entgegengehalten werden können. GGfs. im Voraus bezahlte Teilnahmebeträge werden in diesem Fall in voller Höhe von SWH erstattet.
- 5.4 Kann im Falle eines vom Kunden bzw. Schulungsteilnehmers zu vertretenden Ausfalls oder Nichterscheinen der hierdurch frei gewordene Teilnehmerplatz nicht anderweitig besetzt werden, kann SWH eine Ausfallentschädigung in Höhe des Seminarpreises verlangen.
- 5.5 Abweichend von Ziff. 3.2 sind bei Schulungen die in einer Schule stattfinden – sofern nicht abweichend vereinbart – weder die Vervielfältigung der Schulungsmaterialien noch die Getränke oder Verpflegung während der Schulung im Entgelt enthalten.